

# Landtagswahl 2024

Leitfaden für die Gemeinden,  
Bezirkswahlbehörden und Kreiswahlbehörden  
für die Landtagswahl am 24. November 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Teil – Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlbehörden, Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten, Wählbarkeit</b> .....	4
1. Ausschreibung der Landtagswahl 2024 .....	4
2. Rechtsquellen.....	5
3. Wahlkreise und Mandatsverteilung - §§ 2 und 3 LTWO .....	5
4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungsbereich - §§ 4 ff LTWO .....	5
5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen .....	10
6. Wahlberechtigung - § 20 LTWO .....	15
7. Kundmachung in den Häusern - § 26 LTWO .....	15
8. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister (ZeWaeR) – § 23 LTWO ...	15
9. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien - § 27 LTWO .....	17
10. Bestätigung von Unterstützungserklärungen - § 38 LTWO .....	17
11. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren - §§ 25 bis 32 LTWO.....	18
12. Wahlausschluss - § 22 LTWO .....	19
13. Amtliche Wahlinformation - § 32 LTWO.....	20
14. Wahlort und Wahlsprengel - §§ 46 und 47 LTWO .....	21
15. Wahlzeit - §§ 46 und 53 LTWO .....	22
16. Wahllokale - §§ 46 f LTWO.....	23
17. Kundmachung und Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörde .....	25
18. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT) .....	25
19. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen - § 54 LTWO.....	26
20. Drucksorte „Wahlkarte“ - § 35 LTWO; Anl. 2 zur LTWO .....	27
21. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte - §§ 34 bis 36 LTWO .....	28
22. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten - §§ 35 und 36 LTWO.....	31
23. Sitzung der Gemeindewahlbehörde (in der Stadt Graz der Bezirkswahlbehörde) am Freitag vor dem Wahltag - §§ 36 und 53a LTWO .....	38
<b>II. Teil – Abstimmungsverfahren - §§ 46 bis 77 LTWO</b> .....	42
1. Identitätsfeststellung - § 60 LTWO .....	43
2. Stimmabgabe - §§ 58 bis 63 LTWO .....	44
3. Vorzugsstimmen - § 73 LTWO.....	52
4. Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses - §§ 78 bis 83 LTWO.....	52
5. Barrierefreiheit - §§ 35, 36, 48, 50 und 59 LTWO .....	57
<b>III. Teil – Bezirkswahlbehörden</b> .....	61

1. Neubildung der Bezirkswahlbehörden.....	61
2. Entgegennahme von Wahlkarten - § 53a LTWO.....	61
3. Aufteilung der Wahlkarten am zweiten Tag vor dem Wahltag - § 53a Abs. 4 LTWO.....	62
4. Sitzung der Bezirkswahlbehörde in Graz .....	64
5. Behandlung der Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde; Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk .....	66
6. Gesonderte Auswertung der beige-farbenen Wahlkuverts für jeden Wahlkreis durch die Bezirkswahlbehörden .....	69
7. Auswertung der Briefwahl-Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden am Tag nach dem Wahltag, um 9 Uhr - § 84 LTWO.....	69
<b>IV. Teil – Kreiswahlbehörden .....</b>	<b>76</b>
1. Neubildung der Kreiswahlbehörden .....	76
2. Aufgaben der Kreiswahlbehörde vor dem Wahltag .....	76
3. Aufgaben der Kreiswahlbehörde am Wahltag und am Tag nach dem Wahltag.....	80

## Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden das generische Maskulinum verwendet; die darin verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## Ansprechpersonen

### Abteilung 7 Gemeinden Wahlen und ländlicher Wegebau Referat Gemeinderecht und Wahlen

Büro:	Hofgasse 13 3. Stock 8010 Graz
Telefon:	(+43 316) 877 + DW (siehe unten)
Internet:	<a href="http://www.wahlen.steiermark.at">www.wahlen.steiermark.at</a>
Internet Drucksorten:	<a href="#">Drucksorten Serviceseite</a>
E-Mail:	<a href="mailto:wahl@stmk.gv.at">wahl@stmk.gv.at</a>
Landeswahlleiter:	HR Mag. Wolfgang Wlattnig
Fragen zur Durchführung der Wahl:	Mag. Eva Möstl, DW 3890 Michaela Hütter, DW 4571 Mag. Marc Huber, DW 4076

## I. Teil – Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlbehörden, Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten, Wählbarkeit

### 1. Ausschreibung der Landtagswahl 2024

<b>Ausschreibung:</b>	LGBI. Nr. 95/2024
<b>Wahltag:</b>	<b>24. November 2024</b>
<b>Stichtag:</b>	<b>23. September 2024</b>
<b>Wahlkalender:</b>	Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen.
<b>Kundmachung über die Ausschreibung der Landtagswahl:</b>	Die Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Landtages Steiermark (Landtagswahl 2024) war in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

## 2. Rechtsquellen

<b>Anzuwendende Rechtsvorschriften</b>	Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/2024 Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages Steiermark, LGBl. Nr. 24/2024  Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023
--	--

## 3. Wahlkreise und Mandatsverteilung - §§ 2 und 3 LTWO

<b>Stimmbezirke:</b>	Jeder politische Bezirk und die Statutarstadt
<b>Wahlkreise:</b>	Die Stimmbezirke des Landes sind in Wahlkreise zusammengefasst
<b>Wahlkreis 1 (Graz und Umgebung)</b>	umfassend die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung mit dem Sitz beim Magistrat Graz (16 Mandate)
<b>Wahlkreis 2 (Oststeiermark)</b>	umfassend die Bezirke Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz mit dem Sitz Feldbach (11 Mandate)
<b>Wahlkreis 3 (Weststeiermark)</b>	umfassend die Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg mit dem Sitz Leibnitz (8 Mandate)
<b>Wahlkreis 4 (Obersteiermark)</b>	umfassend die Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Liezen Murau und Murtal mit dem Sitz Leoben (13 Mandate)
<b>Mandatsverteilung:</b>	Die Zahl der nach den Regeln des § 3 LTWO auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wurde von der Steiermärkischen Landesregierung zuletzt mit LGBl. Nr. 24/2024 kundgemacht.
<b>Anzahl der Mitglieder des Landtages Steiermark:</b>	Der Landtag Steiermark besteht aus 48 Mitgliedern

## 4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungsbereich - §§ 4 ff LTWO

<b>Wahlbehörden:</b>	Für die Leitung und Durchführung der Landtagswahl 2024 sind die <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),</li> <li>• Besondere Wahlbehörden,</li> </ul>
----------------------	---

- Gemeindewahlbehörden,
- Bezirkswahlbehörden,
- Kreiswahlbehörden sowie die
- Landeswahlbehörde

zuständig, die nach den Bestimmungen der LTWO aufgrund der bevorstehenden Landtagswahl neu zu bilden sind. Dabei ist die Stimmenstärke aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl 2019 Bemessungsgrundlage. Die Wahlbehörden bleiben bis zur nächsten Landtagswahl im Amt und sind in diesem Zeitraum (maximal 5 Jahre) für die Durchführung aller landesweiten Wahlereignisse zuständig. In Folge der Landtagswahl 2024 ist die Zusammensetzung der Wahlbehörden anhand des Wahlergebnisses anzupassen.

Bei diesen Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem Vorsitzenden und aus Vertretern der Parteien bestehen.

**Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörden:**

- Sprengelwahlleiter (werden vom Bürgermeister bestellt)
- drei Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzer

**Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Sprengelwahlbehörden):**

Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters bis zu zwei Stellvertreter zu bestellen und deren Reihenfolge zu bestimmen.

**Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde:**

- Gemeindewahlleiter
- neun Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzer

**Bestellung einer ständigen Vertretung (Gemeindewahlbehörde):**

Der Bürgermeister kann einen ständigen Vertreter als Vorsitzenden bestellen.

**Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Gemeindewahlbehörde):**

Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters bis zu zwei Stellvertreter zu bestellen und deren Reihenfolge zu bestimmen.

**Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“):**

- Wahlleiter (werden vom Bürgermeister bestellt)
- drei Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzer

**Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (besondere Wahlbehörde – „fliegende Wahlkommission):**

Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Wahlleiters der besonderen Wahlbehörde bis zu zwei Stellvertreter zu bestellen und deren Reihenfolge zu bestimmen.

**Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde:**

Die Bezirkswahlbehörde setzt sich zusammen aus:

- Bezirkswahlleiter
- neun Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzer

Die Funktion des Bezirkswahlleiters wird ausgeübt durch:

- den Bezirkshauptmann in politischen Bezirken,
- die Bürgermeisterin in Graz (Statutarstadt)

**Bestellung einer ständigen Vertretung (Bezirkswahlbehörde):**

Der Bezirkswahlleiter kann einen ständigen Vertreter als Vorsitzenden bestellen.

**Zu beachten:** Aufgrund der Unvereinbarkeitsregelungen hat der Bezirkshauptmann jener Bezirkshauptmannschaften, bei denen die Kreiswahlbehörde und die Bezirkswahlbehörde ihren Sitz haben, jedenfalls einen ständigen Vertreter des Bezirkswahlleiters zu bestellen.

**Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Bezirkswahlbehörde):**

Der Bezirkswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.

**Zusammensetzung der Kreiswahlbehörde:**

- Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Graz die Bürgermeisterin, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Sitz liegt.
  - Bürgermeisterin der Stadt Graz
  - Bezirkshauptfrau des Bezirks Südoststeiermark
  - Bezirkshauptmann des Bezirks Leibnitz
  - Bezirkshauptmann des Bezirks Leoben
- neun Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzer

**Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Kreiswahlbehörde):**

Der Kreiswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.

<b>Zusammensetzung der Landeswahlbehörde:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landeshauptmann</li> <li>• neun Beisitzer</li> <li>• neun Ersatzbeisitzer</li> </ul>
<b>Bestellung einer ständigen Vertretung (Landeswahlbehörde):</b>	Der Landeshauptmann kann einen ständigen Vertreter als Vorsitzenden bestellen.
<b>Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Landeswahlbehörde):</b>	Der Landeshauptmann hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.
<b>Aufgaben der Landeswahlbehörde:</b>	<p>Die Landeswahlbehörde hat die <u>Oberaufsicht</u> über alle anderen Wahlbehörden.</p> <p>Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerverzeichnisse.</p> <p>Die Landeswahlbehörde kann auch eine Überschreitung der in den §§ 12, 13, 15, § 27 Abs. 2, §§ 35, 42, 46, 54, 93, 95, § 98 Abs. 4, §§ 101, 102 und § 109 Abs. 3 LTWO festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung in Folge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.</p>
<b>Angelobung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter sowie der für die vorübergehende Verhinderung bestellten Stellvertreter:</b>	Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber demjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder einem von diesem Beauftragten durch die Worte „Ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.
<b>Berufung der Beisitzer:</b>	<p>Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die aufgrund der Vorschläge der Parteien berufen werden. Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.</p> <p>Für jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch ein Ersatzbeisitzer zu berufen.</p>

**Unvereinbarkeiten:**

- **Landeswahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Kreiswahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Bezirkswahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindewahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Gemeindewahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde und zu einer Sprengelwahlbehörde ist nicht zulässig.

**Zu beachten:**

Dies betrifft jedoch nicht jene Gemeindewahlbehörden, die gemäß § 7 Abs. 2 die Tätigkeiten einer Sprengelwahlbehörde versehen.

- **Sprengelwahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindewahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Besondere Wahlbehörden:**  
Es gibt keine Einschränkungen.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion eines Wahlzeugen oder eine Person gleichzeitig die Funktion des Wahlleiters und die Funktion eines Beisitzers ausübt.

**Vertrauenspersonen:**

- Sie werden von Parteien entsendet, die aufgrund ihres Stimmenergebnisses bei der letzten Landtagswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzern haben. Mindestanforderung ist, dass diese Parteien mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.
- Kreiswahlbehörden: Entsendung auch von solchen Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind.
- Pro Partei können höchstens zwei Vertrauenspersonen entsandt werden.
- Sie sind den Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt. Vertrauenspersonen haben in der Wahlbehörde jedoch **kein Antrags- oder Stimmrecht.**
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind – wie die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde – ortsüblich kundzumachen.

## 5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

**Funktionen der Wahlleiter:** Der Wahlleiter

- steht der Wahlbehörde vor;
- bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch;
- hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze zu sorgen;
- hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung Sorge zu tragen. Dabei haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.

Die Anwesenheit des Stellvertreters des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfskräfte in Betracht.

**Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:**

Die Berufung obliegt dem jeweiligen Wahlleiter und zwar

- bei den Kreiswahlbehörden dem Landeswahlleiter;
- bei den Bezirkswahlbehörden dem Kreiswahlleiter und
- bei den Gemeindevahlbehörden, Sprengelwahlbehörden sowie besonderen Wahlbehörden dem Bezirkswahlleiter

**Konstituierende Sitzung:**

**Spätestens am 14. Oktober 2024** (21. Tag nach dem Stichtag) haben die Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

Die **Einladung der Gemeindevahlbehörde** erfolgt durch **den Gemeindevahlleiter** und die **Einladung der Sprengelwahlbehörde** erfolgt durch **den jeweiligen Sprengelwahlleiter**.

**Zu beachten:** Die Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden.

Ebenso gilt dies für Wahlbehörden, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den Stimmbezirken unabweislich geworden ist.

- Angelobung:** Wahlleiter haben neu bestellte Mitglieder oder Vertrauenspersonen der Wahlbehörden vor Beginn einer Sitzung (gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Vorsitzenden durch die Worte „Ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.
- Amtsverschwiegenheit:** Die Wahlleiter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer, Vertrauenspersonen, Hilfskräfte **sowie Wahlzeugen** haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen **Verschwiegenheit zu bewahren**. Insbesondere ist die Weitergabe von Wahlergebnissen und zwar auch von Teilergebnissen, vor Schließung des letzten Wahllokales im Land (16 Uhr – Wahlschluss) unzulässig.
- Zu beachten:** Anders als bei bundesweiten Wahlen unterliegen auch die Wahlzeugen bei der Landtagswahl der Amtsverschwiegenheit!
- Aufgaben der Ersatzbeisitzer:** Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde jedoch nur ausüben, wenn ein Beisitzer, der von derselben Partei in die selbe Wahlbehörde entsendet ist wie der Ersatzbeisitzer, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.
- Aufgaben und Bestellung von Hilfskräften:** Die Hilfskräfte unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z.B. auch für Eintragungen in die Wählerverzeichnisse und Abstimmungsverzeichnisse (Beisitzer hat zu „überwachen“).
- Hilfskräfte werden „von dem Amt zugewiesen“, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird (Gemeindeamt; im Fall der Bezirkswahlbehörde oder Kreiswahlbehörde Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat).

**Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:**

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt auch die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- Alle Beisitzer;
- alle Ersatzbeisitzer;
- alle Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

**Form der Ladung:**

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreiben, RSa oder RSb ist nicht zwingend erforderlich.

**Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:**

Die Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden – sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer anwesend sind.

Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen – wenn ein Beisitzer, der von derselben Partei in dieselbe Wahlbehörde entsendet ist wie die Ersatzbeisitzer, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) sind. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

**Durchführung einer Abstimmung:**

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall ist die Ansicht des Vorsitzenden entscheidend (Dirimierungsrecht).

**Wahlbehörde nicht  
beschlussfähig:**

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfskräfte, ist rechtlich vorgesehen (§ 17 Abs. 1 LTWO), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Der Wahlleiter hat in einem solchen Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu.

Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen; eine solche Einbindung muss nicht zwingend in jedem Fall erfolgen („nach Möglichkeit“).

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Aufteilung der Wahlkarten am Freitag vor der Wahl, Durchführung der Wahlhandlung, Auswertung der Wahlkarten, Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörden ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

**Ermächtigung nach § 17  
Abs. 3 LTWO:**

In engen Grenzen könnte der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze“ dienen.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen **für jedes Wahlereignis erneut erteilt** werden.

**Zu beachten:** Eine Ermächtigung des Wahlleiters für die Bearbeitung und (endgültige) Sortierung der eingelangten Wahlkarten auf die zur Auswertung der Briefwahl-Wahlkarten bestimmten Sprengel (inklusive Erstellung der notwendigen Packzettel) am zweiten Tag vor dem Wahltag (22. November 2024) um 17 Uhr (siehe Punkt 23) **ist nicht denkbar. Dies hat unbedingt vor den Augen der Wahlbehörde zu erfolgen.**

Für die Aufteilung der Wahlkarten auf die bestimmten Sprengel hat am zweiten Tag vor dem Wahltag (22. November 2024, 17 Uhr) jedenfalls eine förmliche Sitzung der Gemeindevahlbehörde (in der Stadt Graz die Bezirkswahlbehörde) stattzufinden. Diese Sitzung ist in der rosa-farbenen Niederschrift zu dokumentieren.

**Beispiel für eine mögliche Ermächtigung:**

- Weiterleitung der von den Gemeindevahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten (§ 46 Abs. 6 LTWO).
- Entgegennahme der von den Bezirkswahlbehörden am zweiten Tag vor dem Wahltag übermittelten Wahlkarten (§ 53a Abs. 4 LTWO)

**Anspruch auf Vergütung für Mitglieder der Wahlbehörden:**

Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen Anspruch auf eine Vergütung.

Die Höhe der Vergütung beträgt 50 Euro je angefangene acht Stunden, die die Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen bei Sitzungen der Wahlbehörde anwesend sind.

Anders als bei der Nationalratswahl sind für die Berechnung der Höhe der Vergütung **alle Sitzungen maßgeblich**, die anlässlich der Landtagswahl 2024 abgehalten werden. Das heißt, die Anwesenheitsstunden des jeweiligen Mitglieds der Wahlbehörde sind zusammen zu rechnen.

Die Mitglieder und Vertrauenspersonen müssen binnen einem Monat nach dem Wahltag beim jeweiligen Wahlleiter einen **Antrag** auf Vergütung einbringen. Eine nicht fristgerechte Antragstellung führt zum Verlust des Anspruches.

Über Anträge auf Vergütung entscheidet:

- bei Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Landeswahlbehörde die Landesregierung;
- bei Mitgliedern und Vertrauenspersonen der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird (bei Gemeindevahlbehörden, Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden der Bürgermeister, bei Bezirkswahlbehörden der Bezirkshauptmann).

Der Vergütungsaufwand ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt (bei Gemeindevahlbehörden, Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden die Gemeinde, bei Bezirkswahlbehörden und Kreiswahlbehörden die Bezirkshauptmannschaft).

## 6. Wahlberechtigung - § 20 LTWO

**Wahlberechtigung:** Personen, die am Stichtag (23. September 2024) in der Wählerevidenz einer steirischen Gemeinde geführt werden (Hauptwohnsitz in der Steiermark), vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und spätestens am Wahltag (24. November 2024) das 16. Lebensjahr vollenden.

## 7. Kundmachung in den Häusern - § 26 LTWO

**Hauskundmachung:** In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern besteht eine gesetzliche Verpflichtung eine Hauskundmachung auszuhängen. Seit Inkrafttreten des Steiermärkischen Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist keine personalisierte Hauskundmachung mehr vorgesehen.

Die Hauskundmachung enthält folgende Bestandteile:

- Bezeichnung der Wahl (Landtagswahl 2024)
- Datum der Wahl (24. November 2024)
- Daten des Einsichtszeitraumes (§ 25 Abs. 1 LTWO)
- Ort der Möglichkeit der Einsichtnahme („Amtsstelle“)
- gegebenenfalls die Aufstellungsorte der Terminals oder Bildschirme
- Öffnungszeiten der Amtsstelle
- Hinweis, dass bei der Einsichtnahme ein Berichtigungsantrag gestellt werden kann

In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern muss nicht zwingend eine Hauskundmachung erfolgen.

**Zeitpunkt der Kundmachung (vor Beginn des Einsichtszeitraumes):** Spätestens Sonntag, 13. Oktober 2024.

## 8. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister (ZeWaeR) – § 23 LTWO

**Ausgangsbasis:** Die in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführte Wählerevidenz.

**Daten:** Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR oder durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR über Anforderung erstellt.

In der Datenverarbeitung ZeWaeR wurde am 24. September 2024

das Wählerverzeichnis auf Grundlage der Daten der Wählerevidenz zum Stichtag (23. September 2024) von allen Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (24. November 2024) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, erstellt.

Im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens können Änderungen in den Wählerverzeichnissen – via Datenverarbeitung ZeWaeR – durchgeführt werden.

**Anlegung:**

Die Wählerverzeichnisse können in Papierform oder elektronisch geführt werden.

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet.

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser gegebenenfalls nach Straßen und Hausnummern.

**Termine für die Erstellung der Wählerverzeichnisse:**

Dienstag, 24. September 2024 (erster Tag nach dem Stichtag) zur Vorbereitung der Auflage der Wählerverzeichnisse

Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens (spätestens Sonntag, 3. November 2024)

Freitag, 22. November 2024, nach Ende der Frist für die Ausstellung der Wahlkarten mit den entsprechenden Vermerken hierüber und mit den sich aufgrund des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens ergebenden Änderungen

**Änderungen:**

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse an nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.

**Ausgenommen sind:**

- Streichung einer wahlberechtigten Person, die im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen ist (Verständigung der Person über die Streichung erforderlich);
- Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;
- Behebung von Formgebrechen;
- Berichtigung von Schreibfehlern;
- Berichtigung von EDV-Fehlern.

**Auflegung:** In einem allgemein zugänglichen Amtsraum **durch fünf Werktage, täglich nicht unter vier Stunden**. Die Einsicht in ein automationsunterstützt erstelltes Wählerverzeichnis kann nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten auch über Bildschirm oder Terminal gewährt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Ausdruck durch die Einsicht nehmende Person nicht möglich ist.

**Zumindest an einem Werktag muss die Einsichtnahme in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr möglich sein.**

Der Bürgermeister hat vor Beginn des Einsichtszeitraumes die Auflegung des Wählerverzeichnisses ortsüblich kundzumachen (Drucksorte „Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis, Berichtigungsverfahren“).

## 9. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien - § 27 LTWO

**Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken:** Die im Landtag vertretenen Parteien sowie andere Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, können Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse stellen.

**Zeitpunkt der Antragsstellung:** Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse - **Samstag, 12. Oktober 2024**

**Ausfolgung:** Die Gemeinden haben die Ausdrucke (**Papierform oder nicht bearbeitbare grafische Datei, z.B. PDF**) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen – **Montag, 14. Oktober 2024**

**Kosten:** Bei Antragstellung (Anmeldung) sind bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Ausdrucke).

## 10. Bestätigung von Unterstützungserklärungen - § 38 LTWO

**Formular „Unterstützungserklärung“:** In der Datenverarbeitung ZeWaeR steht kein Formular „Unterstützungserklärung“ zur Verfügung.

Die Unterstützungserklärung hat dem Muster Anlage 3 der LTWO zu entsprechen.

Jede in Papierform vorzulegende Unterstützungserklärung ist daher – wie bisher bei Wahlen – von der Gemeinde „händisch“ zu bestätigen.

Für das Sammeln der Unterstützungserklärungen ist jede wahlwerbende Partei selbst verantwortlich.

Als Service kann eine „Blanko-Unterstützungserklärung“ für die Landtagswahl 2024 von der Homepage des Büros der Landeswahlbehörde ([www.wahlen.steiermark.at](http://www.wahlen.steiermark.at)) heruntergeladen werden.

**Zu beachten:** Bei der Bestätigung der Gemeinde ist in jedem Fall das Gemeindegelb zu verwenden. Ein schlichter Stempel führt zur Ungültigkeit der Unterstützungserklärung.

**Vermerke über die Ausstellung einer Unterstützungserklärung:**

Die Gemeinde darf einer Person nur einmal eine Unterstützungserklärung anlässlich der Landtagswahl 2024 bestätigen.

Damit es zu keiner Mehrfachunterstützung kommen kann, ist von der Gemeinde genau zu vermerken, für wen eine Unterstützungserklärung ausgestellt wurde.

Derartige Vermerke zur Verhinderung einer mehrfachen Erteilung einer Bestätigung sind durch die Gemeinden zu löschen bzw. zu vernichten, nachdem das Ergebnis der Landtagswahl 2024 unanfechtbar feststeht.

**Zeitraum der Bestätigung von Unterstützungserklärungen:**

Bestätigungen von Unterstützungserklärungen sind ab dem Stichtag (23. September 2024) bis zum 18. Oktober 2024 (letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Kreiswahlvorschläge ist der 18. Oktober 2024, 13 Uhr), auszustellen. Eine Nachfrist ist gesetzlich nicht vorgesehen, daher brauchen Unterstützungserklärungen zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht mehr bestätigt werden.

**Kreiswahlvorschläge:**

Das Vorliegen der Wahlberechtigung sollte am Stichtag (23. September 2024) anhand der Wählerevidenz und ab dem 24. September 2024 anhand des zur Verfügung stehenden Wählerverzeichnis überprüft werden.

Näheres zu den Kreiswahlvorschlägen, insbesondere zum notwendigen Inhalt, siehe IV. Teil, Pkt. 2.

## 11. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren - §§ 25 bis 32 LTWO

**Antragsteller:**

Jeder österreichische Staatsbürger unter Angabe von Namen und Wohnungsanschrift.

Hierfür kann die seitens des Büros der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellte Drucksorte „Berichtigungsantrag“ verwendet werden.

<b>Antragsform:</b>	Schriftlich oder mündlich.  Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsanträgen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden.
<b>Zeitpunkt:</b>	Spätestens Freitag, 18. Oktober 2024 (letzter Tag des Einsichtszeitraums)
<b>Behörde für die Einbringung:</b>	Die zuständige Gemeinde oder der zuständige Magistrat.
<b>Beilagen:</b>	Bei Wunsch auf Eintragung einer wahlberechtigten Person sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt gemäß Muster Anlage 1 WEviG von der vermeintlich wahlberechtigten Person.
<b>Entscheidung über Berichtigungsanträge:</b>	Über einen Berichtigungsantrag hat <b>innen sechs Tagen</b> nach dem Ende des Einsichtszeitraums (Donnerstag, 24. Oktober 2024) die Gemeindegewahlbehörde (bei der Stadt Graz die Bezirkswahlbehörde) beschiedmäßig zu entscheiden. Die Entscheidung ist der betroffenen Person unverzüglich zuzustellen.
<b>Beschwerden:</b>	Der Antragsteller sowie die von der Entscheidung betroffene Person kann bei der Gemeinde binnen zwei Tagen nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen.  Alle Entscheidungen der Gemeindegewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind müssen dem Landesverwaltungsgericht umgehend vorgelegt werden.
<b>Anschrift des Landesverwaltungsgerichts und Erreichbarkeit:</b>	Landesverwaltungsgericht Steiermark Salzamtsgasse 3, 8010 Graz Telefon: (+43 316) 8029-0 Fax: (+43 316) 8029-7215 E-Mail: <a href="mailto:lvwg@lvwg-stmk.gv.at">lvwg@lvwg-stmk.gv.at</a>

## 12. Wahlausschluss - § 22 LTWO

<b>Verfassungsrechtliche Grundlage:</b>	Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 20 LTWO) und von der Wählbarkeit (§ 37 LTWO) ist unterschiedlich geregelt.
<b>Kein Wahlausschließungsgrund:</b>	Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Erwachsenenvertreters (vormals Sachwalter) stellen keinen Wahlausschließungsgrund dar.
<b>Entzug der aktiven Wahlberechtigung:</b>	<b>Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht</b> unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

**Gründe für einen  
Wahlausschluss (§ 22 LTWO  
iVm. § 22 NRW):**

Wer wegen einer

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung,
- strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
- strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947,
- in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren **rechtskräftig verurteilt** wird, kann **vom Gericht** (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Verhängt das Gericht keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen (unabhängig von der Straftat und der Strafhöhe).

### 13. Amtliche Wahlinformation - § 32 LTWO

**Aussendung der amtlichen  
Wahlinformation durch alle  
Gemeinden:**

Es besteht für alle Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung eine amtliche Wahlinformation zuzustellen.

**Zeitpunkt der Zustellung:**

Schnellstmöglich nach Abschluss der Wählerverzeichnisse

**Inhalt der Wahlinformation:**

- Vor- und Familienname des Wahlberechtigten
- Geburtsjahr
- Anschrift
- Wahlort (Wahlsprenkel)
- Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag
- Wahlzeit
- Wahllokal
- Barrierefreiheit des Wahllokals

**Weitere Hinweise auf der  
Wahlinformation**

- Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die Beantragung einer Wahlkarte erforderlich ist.

## 14. Wahlort und Wahlsprengel - §§ 46 und 47 LTWO

### Wahlort:

Jede Gemeinde ist Wahlort.

### Tätigkeit der Gemeindewahlbehörden, in der Stadt Graz der Bezirkswahlbehörde:

- Sie bestimmen, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist.
- Sie setzen die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest. Aus organisatorischen Gründen – insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Bildung von Wahlbehörden sowie das Erfordernis der neuerlichen Erstellung eines elektronischen Wählerverzeichnisses – sollte es nach dem Stichtag nur in Ausnahmefällen zu einer Änderung der Wahlsprengelteilung kommen. Hierbei ist insbesondere auf die neuen Vorschriften zur Barrierefreiheit zu achten. Siehe Kapitel Barrierefreiheit, Teil II., Pkt. 5.
- Sie bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden eingerichtet werden.
- Sie bestimmen die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar).

Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von Veranstaltungen geplant sein sollte, wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich der Veranstaltung erstrecken. Im Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen anberaumt werden.

**Zu beachten: Jedes Wahllokal** ist von der Gemeindewahlbehörde als Wahllokal für Wahlkartenwähler zu bestimmen.

Ausnahme: In einem Gebäude befindet sich mehr als ein Wahllokal. In diesem Fall ist in diesem Gebäude mindestens ein Wahllokal für Wahlkartenwähler zu bestimmen, das barrierefrei erreichbar ist.

### Weitere Inhalte der Kundmachung:

- Verbot jeglicher Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen;
- Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszone;
- Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu € 218,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.

<b>Zeitpunkt der Festlegung:</b>	<b>Spätestens Donnerstag, 24. Oktober 2024</b> (31. Tag vor dem Wahltag)
<b>Zeitpunkt der Einrichtung von besonderen Wahlbehörden:</b>	<b>Spätestens Freitag, 22. November 2024</b> (2. Tag vor dem Wahltag)
<b>Einrichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:</b>	Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe untergebrachten Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.  Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheidet die Gemeindewahlbehörde.

## 15. Wahlzeit - §§ 46 und 53 LTWO

<b>Welche Behörden setzen den Beginn und die Dauer der Wahl fest?</b>	Die <b>Gemeindewahlbehörde</b> , in der Stadt Graz die Bezirkswahlbehörde.
<b>Zeitpunkt der Festlegung:</b>	<b>Spätestens Donnerstag, 24. Oktober 2024</b> (31. Tag vor dem Wahltag)
<b>Wahlschluss:</b>	Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als 16 Uhr festgelegt werden.
<b>Veröffentlichung von Wahlergebnissen der örtlichen Wahlbehörden:</b>	Die Gemeindewahlbehörde (in der Stadt Graz die Bezirkswahlbehörde) hat in Gemeinden, die in Wahlsprengel aufgeteilt sind, nach Abschluss der Niederschriften dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmenergebnisse der Gemeinde, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, auf ortsübliche Weise, jedenfalls im Internet veröffentlicht werden.

**Zu beachten:** Entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Wahlergebnisse erst nach Schließen **der letzten Wahllokale in der Steiermark** zu veröffentlichen. Somit ist auch eine Veröffentlichung von Sprengel- und Gemeindewahlergebnissen **vor 16 Uhr unzulässig**.

## 16. Wahllokale - §§ 46 f LTWO

### Zuständigkeit für die Einrichtung:

Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.

### Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

- Wahlurne;
- mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Sessel oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen), zur Barrierefreiheit siehe Teil II. Punkt 5.;
- erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels (Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen);
- ausreichende Beleuchtung;
- Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden und die Wahlzeugen;
- ein gesondertes Behältnis, in dem die während des Wahltages durch die Gemeindegewahlbehörde angelieferten Briefwahl-Wahlkarten bis zum Wahlschluss aufbewahrt werden. Der Begriff des „gesonderten Behältnisses“ wird weit zu verstehen sein und von den Gegebenheiten vor Ort und der Menge der übermittelten Wahlkarten abhängen (z.B. Umschlag, Karton, Box, Kasten, oder ähnliches).

Briefwahl-Wahlkarten, die am Wahltag im Wahllokal abgegeben werden, sind gesondert zu verwahren.

**In jedem Wahllokal** ist eine Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge (§ 44 Abs. 6) anzuschlagen.

**In jeder Wahlzelle** sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen, veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Kreiswahlvorschläge an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Aus ihr müssen die Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge, abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Hausnummern zur Gänze ersichtlich sein.

Am Wahltag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet. Allenfalls hinterlassene Werbematerialien sind zu entfernen. Auch das Vorhandensein der Aufstellungen bzw. Aushänge ist regelmäßig zu überprüfen.

**Barrierefreiheit (siehe Teil II., Pkt. 5.)**

Seit Inkrafttreten des Steiermärkischen Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist grundsätzlich die barrierefreie Erreichbarkeit von Wahllokalen gesetzlich vorgeschrieben. In Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, hat zumindest ein Wahllokal mit zumindest einer Wahlzelle barrierefrei zugänglich zu sein.

**Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln:**

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den wahlberechtigten Personen ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die wahlberechtigten Personen vorhanden sind.

**Wahllokale außerhalb der Gemeindegrenzen:**

Im Einzelfall ist die Einrichtung von Wahllokalen in einer angrenzenden Gemeinde innerhalb des Landeswahlkreises möglich, wenn dadurch die Ausübung des Wahlrechts oder die Bereitstellung des Wahllokals wesentlich erleichtert wird.

Die Verbotszone hat hierbei die Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde, in deren Gemeindegebiet sich das Wahllokal befindet, festzulegen. Bei der Bestimmung des Wahllokales sowie der Verbotszone haben beide Gemeindewahlbehörden (jene der Gemeinde, in deren Gebiet sich das Wahllokal befindet und jene der Gemeinde, die das Wahllokal einrichtet) das Einvernehmen herzustellen.

**Wahllokale für Wahlkartenwähler:**

Grundsätzlich ist jedes Wahllokal von der zuständigen Behörde (Gemeindewahlbehörde, in der Stadt Graz die Bezirkswahlbehörde) als Wahllokal für die Stimmabgabe von Wahlkartenwählern zu bestimmen (Beschluss der Gemeindewahlbehörde!).

Davon darf nur dann abgewichen werden, wenn sich in einem Gebäude mehrere Wahllokale befinden. In diesem Fall ist mindestens ein barrierefrei erreichbares Wahllokal für Wahlkartenwähler zu bestimmen. Wahlkarten, die bereits zur Briefwahl verwendet wurden, können jedoch in jedem Wahllokal **des eigenen Stimmbezirks** abgegeben werden, auch wenn dies kein Wahlkarten-Wahllokal ist.

Mitglieder der Wahlbehörden sowie deren Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können jedenfalls ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, mittels ihrer Wahlkarte ausüben.

## 17. Kundmachung und Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

**Kundmachung:** Die getroffenen Verfügungen (Wahlsprengel, Wahllokale inkl. Wahlkarten-Wahllokale, Wahlzeiten, Verbotszonen) sind unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber **auch** durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen.

## 18. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

**Eingabe von getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten in das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):**

Die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde werden der Landeswahlbehörde im Weg der Bezirkswahlbehörde mit Hilfe des ZeWaT übermittelt.

Der Einstieg in die Maske des ZeWaT findet wie folgt statt:

Auf der Startseite sind rechts oben die jeweilige Rolle des Nutzers und die dazugehörige Gemeinde sichtbar. Bitte die Daten prüfen, bei Bedarf die Rolle wechseln und auf den Button „Übernehmen“ klicken.

Auf der linken Seite befindet sich die Menüführung. Unter „Aktuelle Gemeinde“ wird der jeweilige Bearbeitungsstatus des ausgewählten Menüpunktes farblich hinterlegt angezeigt. Sobald eine Änderung vorgenommen wird, ändert sich automatisch der Status. Von Vorteil ist, dass die Eingabemaske betreffend die angeführten Daten über eine „Memory-Funktion“ verfügt, sodass Daten, die bei Wahlereignissen unverändert geblieben sind, nicht neuerlich eingegeben werden müssen.

Die Vorgangsweise zum Abrufen, Anlegen, Änderung und Übernehmen von Wahllokalen entnehmen Sie bitte der im System auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“ abrufbaren Beschreibung. Im Benutzerhandbuch ist die genaue Vorgangsweise mit den erforderlichen Eintragungen und Pflichtfeldern genauestens angeführt.

Im ZeWaT findet, insbesondere was die Adressen der Wahllokale und eine mögliche Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Schließungszeiten der Wahllokale betrifft, eine Plausibilitätskontrolle statt. Korrekturen der eingegebenen Daten können so lange vorgenommen werden, als die Daten von der Bezirkswahlbehörde nicht an die Landeswahlbehörde weitergeleitet worden sind. Korrekturen sind auch dann möglich, wenn eine Zurückverweisung an die Gemeindewahlbehörde erfolgt ist (in einem solchen Fall würde die Bezirkswahlbehörde individuell mit der Gemeindewahlbehörde in Kontakt treten).

Wenn in einer angrenzenden Gemeinde Wahllokale eingerichtet wurden, so hat sich die Gemeinde, die in der angrenzenden Gemeinde das Wahllokal eingerichtet hat, mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) in Verbindung zu setzen ([kundenservice@bev.gv.at](mailto:kundenservice@bev.gv.at)), welches die erforderlichen Eintragungen durchführt, sofern diese nicht bereits gemeldet wurden.

**Zu beachten:** Die Eintragung der Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde ist mit größter Sorgfalt vorzunehmen und **auf Vollständigkeit zu achten**.

**Zeitpunkt:** Nach Festsetzung der getroffenen Verfügungen, **spätestens jedoch bis Donnerstag, 24. Oktober 2024**, durch die Gemeindegewahlbehörde.

**Plausibilitätsprüfung  
Bezirkswahlbehörde:** Die Bezirkswahlbehörden haben die getroffenen Verfügungen nach der Weiterleitung durch die Gemeindegewahlbehörden auf Plausibilität zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wahlzeiten nicht später als 16 Uhr festgelegt und die Vorgaben betreffend Wahllokal für Wahlkartenwähler eingehalten wurden.

## 19. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen - § 54 LTWO

**Rechtsstellung:**

- Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung;
- keine Heranziehung als Hilfskraft;
- **Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.**

**Entsendung:** In jedes Wahllokal und in jede besondere Wahlbehörde kann **ein wahlberechtigter Wahlzeuge** entsendet werden.

**Wer kann entsenden?** Jeder Zustellungsbevollmächtigte einer wahlwerbenden Partei, deren Kreiswahlvorschlag veröffentlicht wurde.

**Letztmöglicher Zeitpunkt für  
Entsendung:** **Dienstag, 12. November 2024** (12. Tag vor dem Wahltag)

Der Austausch eines Wahlzeugen durch den Zustellungsbevollmächtigten der entsprechenden wahlwerbenden Partei ist bis zum **Donnerstag, 21. November 2024** (3. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

**Wo erfolgt die  
Namhaftmachung:** Beim Gemeindegewahlleiter, in der Stadt Graz beim Bezirkswahlleiter in schriftlicher Form.

**Eintrittsschein:** Erhält jeder Wahlzeuge vom Gemeindegewahlleiter, in der Stadt Graz vom Bezirkswahlleiter.

Der Eintrittsschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokales vorzuweisen.

## 20. Drucksorte „Wahlkarte“ - § 35 LTWO; Anl. 2 zur LTWO

**Wahlkarten-Konvolut:** Ein an eine wahlberechtigte Person auszufolgendes Wahlkarten-Konvolut weist folgende Elemente auf:

- Amtlicher Stimmzettel;
- Wahlkuvert, blau, ungummiert;
- Wahlkarte (weiß): Kuverttasche im Format E5, mit Silikonstreifen verschließbar, Vorderseite mit Anschrift der Bezirkswahlbehörde versehen;
- in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte (Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“);
- von der Kreiswahlbehörde zur Verfügung gestellte Aufstellung der veröffentlichten Kreiswahlvorschläge mit Bewerbern (Bewerberliste);
- „Stimmzettel-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- „Wahlkarten-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- Überkuvert der Gemeinde (im Fall einer schriftlichen Beantragung) inkl. Klebeetikett (Aufschrift „Wahlkarte für die Landtagswahl 2024“).

**Beschaffenheit der Wahlkarte:** Das Layout der Wahlkarte hat sich mit Inkrafttreten der letzten Novelle der LTWO, LGBl. 99/2024 geändert und an jenes bei bundesweiten Wahlen angepasst.

So befinden sich auf der Rückseite der Wahlkarte weniger Informationen. Gleichzeitig wurde das Feld für die Unterschrift (der eidesstattlichen Erklärung) deutlich vergrößert und dadurch besser gekennzeichnet. Jene Informationen, die früher auf der Rückseite der Wahlkarte zu finden waren, werden in einer mit der Wahlkarte versendeten Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ ausgeführt.

**Datensicherheit bei der  
Rücksendung der  
Briefwahl-Wahlkarte:**

Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in strafrechtlicher Hinsicht Beamten gleichgestellt. Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

Sollte eine wahlberechtigte Person dennoch Bedenken ob der Datensicherheit hegen, spricht nichts gegen eine Rücksendung der Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde in einem Überkuvert. Diesfalls müsste aber die wahlberechtigte Person selbst für eine ausreichende Frankierung des Überkuverts sorgen.

## 21. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte - §§ 34 bis 36 LTWO

**Anspruch auf Ausstellung:**

- Wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden;
- wahlberechtigte Personen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht barrierefrei erreichbar ist;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge eingeschränkter Mobilität) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in forensisch-therapeutischen Zentren oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde wählen wollen;
- wahlberechtigte Personen die sich in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe oder in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten bzw. in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere Wahlsprengel eingerichtet ist/sind, und die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben.

**Begründung:**

**Eine Begründung für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist jedenfalls anzuführen.**

Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen.

Anträge ohne Begründung oder mit sogenannter Spaßbegründung“ (z.B.: „*Ich will nicht im Wahllokal wählen!*“ oder „*Keinen Bock!*“) werden für die Ausstellung einer Wahlkarte

als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die antragstellende Person ist empfehlenswert.  
Das Versagen der Ausstellung ist dem Antragsteller jedenfalls mitzuteilen.

#### Antragsform:

- Schriftlich (auch per E-Mail oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, via Internetmaske, gegebenenfalls auch Telefax) bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde;
- schriftlich mittels ausgefüllter Rücksendekarte der amtlichen Wahlinformation;
- via ID-Austria;
- mündlich (d.h. persönlich, **nicht aber telefonisch**) bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

**Zu beachten:** Die Beantragung der Wahlkarte hat ausnahmslos durch die wahlberechtigte Person selbst zu erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Erziehungsberechtigte oder andere Nahestehende ist auch bei Vorlage einer Vollmacht nicht zulässig! Ebenso **unzulässig ist eine Beantragung durch einen Erwachsenenvertreter** (vormals Sachwalter).

#### Zeitpunkt der Antragstellung:

Schriftlich:

- Seit Ausschreibung der Landtagswahl 2024 bis zum Mittwoch, 20. November 2024 (4. Tag vor der Wahl) oder
- bis zum Freitag, 22. November 2024, 12 Uhr (2. Tag vor der Wahl), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

**Zu beachten:** Beim Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist auf den **Zeitpunkt des Einlangens** des Antrages bei der zuständigen Behörde abzustellen.

Mündlich (persönlich):

Seit Ausschreibung der Landtagswahl 2024 bis zum Freitag, 22. November 2024, 12 Uhr (2. Tag vor der Wahl). Eine telefonische Beantragung der Wahlkarte ist nicht zulässig!

**Zu beachten:** In jedem Fall hat der Gemeindebedienstete, der den schriftlichen oder mündlichen Antrag bearbeitet auch zu prüfen, ob die betreffende Person im Wählerverzeichnis aufscheint, da nur dann eine Wahlkarte ausgestellt werden kann!

**Vorgang bei der mündlichen (persönlichen) Beantragung:**

Beim mündlich gestellten Antrag ist die **Identität**, sofern der Antragsteller nicht ohnehin amtsbekannt ist, durch ein Dokument **glaubhaft** zu machen (z.B. Reisepass, Führerschein, Personalausweis, sonstige amtliche Lichtbildausweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, usw.). Elektronische Ausweise können vorgelegt werden, sofern die Gemeinde zur Abfrage entsprechend technisch ausgestattet ist. Es muss jedenfalls der QR-Code ausgelesen werden und dadurch der Lichtbildausweis überprüft werden.  
Reine Sichtkontrollen am Handy/Smartphone reichen nicht aus!

**Vorgang bei der schriftlichen Beantragung:**

Beim schriftlich gestellten Antrag kann die **Identität**, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, der Nummer des Führerscheins, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde oder falls in der amtlichen Wahlinformation eine Zahlenkombination angeführt ist, durch Anführung derselben, **glaubhaft** gemacht werden.

Der Umstand, dass die Angaben von der Person nur **glaubhaft** gemacht werden müssen, bedeutet lediglich, dass seitens der antragstellenden Person kein Beweis über die Angaben erbracht werden muss. Dessen ungeachtet obliegt es der Gemeinde, das Vorbringen in jedem Fall zu beurteilen, insbesondere bei bloßer Angabe einer Passnummer.

Eine Gemeinde kann, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, auch durch einen Direktzugriff (allenfalls durch IT-Dienstleister) überprüfen, ob die angegebene Passnummer oder die Nummer des Personalausweises der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Daten des IDR („Passregister“) bzw. die angegebene Führerscheinnummer mit dem Zentralen Führerscheinregister übereinstimmen (ansonsten auch über Amtshilfe bei der Pass- bzw. Führerscheinbehörde überprüfbar).

**Beantragung des Besuches der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“):**

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden – im Fall, dass der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge eingeschränkter Mobilität oder aufgrund von Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in forensisch-therapeutischen Zentren oder in Hafträumen) nicht möglich ist –, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen.

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass dieser Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat den angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartenstimmen von in ihrer Mobilität eingeschränkten oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörigen, Pflege- oder Aufsichtspersonen).

Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

## 22. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten - §§ 35 und 36 LTWO

### Zeitpunkt der Ausstellung der Wahlkarte:

Nach Vorliegen aller erforderlichen Materialien und nach Abschluss des Wählerverzeichnisses kann mit der Ausstellung der Wahlkarten begonnen werden. Die Materialien für die Wahlkarten werden voraussichtlich am 4. November 2024 flächendeckend in den Gemeinden zur Verfügung stehen.

Es kommen Ausstellungsvorgänge für zwei Personenkreise in Betracht:

- Ausstellung aufgrund eines schriftlichen Antrages; Ausstellung aufgrund eines persönlich gestellten Antrages (in der Regel mit sofort anschließender Stimmabgabe mittels Briefwahl auf dem Gemeindeamt bzw. Magistrat).

### Ausstellung der Wahlkarte:

Beim Ausstellen der Wahlkarte für die Landtagswahl müssen auf deren Rückseite der Name, die Adresse und das Geburtsjahr der wahlberechtigten Person eingetragen werden.

In der unteren Rubrik sind im entsprechenden Feld die Gemeinde, der politische Bezirk, der Wahlkreis (in arabischen Ziffern: 1 – 4 – siehe Teil I. Pkt. 3.), die Adresse der Gemeinde und der Wahlsprengel einzutragen sowie die Amtsstampiglie oder Bildmarke, der Ort und das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Bürgermeisters. Der Bürgermeister kann sich bei

der Unterfertigung der Wahlkarte von einem Bediensteten mit einer entsprechenden Approbationsbefugnis vertreten lassen.

Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist. **Es wird davon ausgegangen, dass diese Form der Ausstellung der Regelfall sein wird.**

An der linken oberen Ecke der Wahlkarte ist ein QR-Code (oder Barcode) aufzudrucken. Dieser dient zur Registrierung der Wahlkarte und wird für die Erstellung von Aufstellungen aus dem ZeWaeR („Packzettel“) benötigt. Der QR-Code enthält einen numerischen Code im Hexadezimalsystem, der nur einmal vergeben wird und so eine Wahlkarte mit dem Datensatz einer wahlberechtigten Person verknüpft. **Ein zusätzliches Einscannen des aufgedruckten QR-Codes bei der Ausstellung hat jedenfalls zu unterbleiben.**

**Relevant bei Registrierung der Wahlkarte nach Rücknahme:**

Sollte der QR-Code aufgrund eines Druckfehlers oder aufgrund einer Verunreinigung nicht maschinell lesbar sein, so ist darunter jene Nummer aufgedruckt, die der QR-Code beinhaltet. Durch Eingeben dieser Nummer kann (wie durch Einscannen des QR-Codes) die Ausstellung bzw. Rückübernahme der Wahlkarte registriert werden.

Sollten weder der QR-Code (oder Barcode) noch der darunter befindliche Zahlencode lesbar sein, so kann die Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR unter Eingabe von Vornamen, Familiennamen und Geburtsjahr mit der wahlberechtigten Person verknüpft bzw. als bei der Behörde eingelangt registriert werden.

**Duplikate:**

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde **keinesfalls** ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder solche, die fehlerhaft bedruckt oder mit einem anderen offensichtlichen Mangel ausgefolgt wurden, die **noch nicht zugeklebt** wurden **und** bei denen die eidesstattliche Erklärung **noch nicht unterschrieben** wurde, können an die Gemeinde retourniert werden (es kann nur etwas duplizierbar sein, was noch vorhanden ist).

**Ausnahmslos** nur in diesen Fällen kann die Gemeinde nach Erhalt der unbrauchbar gewordenen Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall von der Gemeinde mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Diese hat solche Wahlkarten dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.

**Vermerk über die Ausstellung einer Wahlkarte im ZeWaeR bzw. im Wählerverzeichnis:**

**Die Ausstellung einer Wahlkarte wird zeitgleich mit dem Ausstellvorgang im ZeWaeR registriert.**

Bei einer wahlberechtigten Person, für die eine Wahlkarte ausgestellt wurde, wird die Ausstellung in der Wählerevidenz im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR vermerkt (Status: „Wahlkarte ausgestellt bei...“).

Im Wählerverzeichnis hat in der Rubrik „Anmerkung“ bei den Namen jener Wähler, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, das Wort „Wahlkarte“ aufzuscheinen. Überdies sind die Zeilen, in denen dieses Wort aufscheint, z.B. durch Kursivschrift, Fettdruck oder Farbdruck besonders hervorzuheben.

**Vermerk über die beantragte „fliegende Wahlkommission“:**

Wird der Besuch einer besonderen Wahlbehörde beantragt, ist zusätzlich zum Vermerk „Wahlkarte“ der Vermerk „Besuch“ anzubringen.

**Auskunftspflicht über ausgestellte Wahlkarten:**

Bis zum 23. Dezember 2024 (29. Tag nach dem Wahltag) haben die Gemeinden gegenüber jeder im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Person auf deren Antrag Auskunft zu erteilen, **ob** für sie eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.

Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses sollte daher bis zum Ablauf dieser Frist zur Verfügung stehen.

**Persönliche Ausfolgung einer Wahlkarte:**

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind neben der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel und ein blaues Wahlkuvert auszufolgen und in die Wahlkarte zu legen.

Gesondert sind der Person auszuhändigen:

- „Wahlkarte Informationsbeilage“;
- von der Kreiswahlbehörde zur Verfügung gestellte Aufstellung der veröffentlichten Kreiswahlvorschläge mit Bewerbern (Bewerberliste);
- „Stimmzettel-Schablone“ (nur auf Antrag der wahlberechtigten Person);
- „Wahlkarten-Schablone“ (nur auf Antrag der wahlberechtigten Person);

**Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.**

**Übernahmebestätigung:**

Der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Person hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die wahlberechtigte Person darauf hingewiesen werden, dass die Wahlkarte zu verschließen und die eidesstattliche Erklärung durch Unterschrift abzugeben ist.

**Rücknahme von Briefwahl-  
Wahlkarten unmittelbar  
nach mündlicher  
Beantragung („Quasi-  
Vorwahltag“)**

In Folge der mündlichen (persönlichen) Beantragung kann die wahlberechtigte Person die Wahlkarte gleich direkt beim Gemeindeamt (Magistrat) erhalten und ihre Stimme sogleich im Wege der Briefwahl abgeben.

Dazu ist in den Amtsräumlichkeiten eine geeignete Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder den abgetrennten Bereich ist so auszuwählen, dass dieser für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist.

Macht der Wähler von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Ausstellung der Wahlkarte Gebrauch, so hat der Gemeindevorstand, in der Stadt Graz der Bezirksvorstand, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, nach Entgegennahme der Wahlkarte die Wahlkarte anhand des auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu erfassen (Status: „Wahlkarte eingelangt bei...“). Dadurch wird sie auf dem später zu generierenden Gemeinden-Packzettel aufscheinen.

Eine Wahlkarte ist unmittelbar nach der Erfassung in einem besonderen Behältnis amtlich unter Verschluss zu verwahren bis sie am Freitag, 22. November 2024 (2. Tag vor dem Wahltag) zur Aufteilung gelangt.

Auf das Gebot der sicheren und sorgfältigen Verwahrung von Wahlunterlagen ist zu achten.

**Schriftliche Beantragung  
und  
persönliche Abholung der  
Wahlkarte:  
Ausfolgung bei  
pflegebedürftigen Personen  
durch Boten:**

Der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Die Übernahmebestätigung ist **durch die pflegebedürftige Person selbst** zu unterfertigen. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk darüber anzufertigen.

**Ausfolgung durch Boten:** Vorgangsweise analog § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes (ZustG), mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Zu beachten:** Die sofortige Mitnahme einer durch Boten an die antragstellende Person übermittelten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch den Boten ist unzulässig.

**Empfangsbestätigungen:** Bei Wahlkarten, die von Boten ausgefolgt wurden, sind die Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinden zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt hat.

**Versendung der Wahlkarte:** In die Wahlkarte wird

- der amtliche Stimmzettel und
- ein ungummiertes, blaues Wahlkuvert gelegt.

**Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.**

Der Wahlkarte beigelegt werden

- die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“
- von der Kreiswahlbehörde zur Verfügung gestellte Aufstellung der veröffentlichten Kreiswahlvorschläge mit Bewerbern (Bewerberliste);
- „Stimmzettel-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- „Wahlkarten-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person).

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse des Wahlberechtigten versehenen Überkuvert mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) – außer, der elektronisch eingebrachte Antrag war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen – zu versenden. Eine RSa- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

Seit kurzem bietet die Österreichische Post AG im Bereich der eingeschriebenen Sendungen auch das günstigere Produkt „Einschreiben Einfach“ an. **Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt keinesfalls für die Versendung von Wahlkarten in Betracht kommt**, da beim Empfang einer solchen Sendung keine Unterschrift erforderlich ist.

Eine Übernahmebestätigung ist aber unbedingt erforderlich.

**Zu beachten:** Bei der Versendung der Wahlkarte ist unbedingt darauf zu achten, dass sich die richtige Wahlkarte im Überkuvert befindet und Wahlkarten nicht an falsche Personen verschickt werden!

**Keine eingeschriebene Briefsendung:**

**Keine eingeschriebene Briefsendung ist erforderlich,**

- wenn die Wahlkarte mündlich (persönlich) beantragt worden ist oder
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur („ID-Austria“) versehen war.

**Personen in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe:**

Bei pflegebedürftigen Personen in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe ist die Wahlkarte ausschließlich an den Empfänger selbst zu richten und die Briefsendung mit dem Vermerk „NICHT AN POSTBEVOLLMÄCHTIGTE“ zu versehen, um eine persönliche Übernahme sicherzustellen. Auf Anregung der Österreichischen Post AG sollte vor diesem Vermerk das Wort „EIGENHÄNDIG“ angeführt sein.

**Etikett:**

Das Überkuvert muss eine vollständige Absenderangabe aufweisen und darüber hinaus mit dem seitens des Landes zur Verfügung gestellten Etikett „Wahlkarte für die Landtagswahl 2024“ für Wahlkarten versehen sein. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.

**RW-Etikett:**

Der Versand der Wahlkarten sollte mittels der von der Österreichischen Post AG kostenlos bereit gestellten RW-Etiketten (Reco-Wahletiketten) erfolgen, damit eine durchgehende Rückverfolgung der Sendung möglich ist.

Die RW-Etiketten werden Städten und Gemeinden, die das LMR-Wahlservice nutzen, automatisch zugesandt. Für eine reibungslose Abwicklung dürfen RW-Etiketten von früheren Wahlereignissen auf keinen Fall verwendet werden. Bei Bedarf können kostenlos neue Etiketten auch direkt bei der Post per E-Mail beantragt werden ([pstm.support@post.at](mailto:pstm.support@post.at)).

**Ausfolgung/Nachsendung des amtlichen Stimmzettels oder von Schablonen:**

Die Ausfolgung oder Nachsendung eines amtlichen Stimmzettels oder einer etwaigen Schablone auf entsprechende Anforderung der antragstellenden Person ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Ausgabe/Übermittlung können etwa darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel oder die mitgesandte Schablone verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind.

**Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:**

Das Büro der Landeswahlbehörde wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (Freitag, 22. November 2024, 12 Uhr) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Wahlkreisen und Stimmbezirken aufgrund der im ZeWaeR gespeicherten Vermerk im Internet veröffentlichen.

**Übermittlung der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten:**

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden.

Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, 16 Uhr, einlangen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe oder Bote) bestehen keine Vorschriften.

Eine Abgabe der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Gemeinde ist (abgesehen von der Stimmabgabe unmittelbar im Anschluss an die Ausstellung der Wahlkarte nach persönlicher Beantragung) grundsätzlich nicht vorgesehen, zumal die Bezirkswahlbehörde Adressat der Briefwahl-Wahlkarte ist.

Grundsätzlich sollten wahlberechtigte Personen, die eine zur Briefwahl verwendete Wahlkarte beim Gemeindeamt abgeben möchten, auf die Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde oder auf den Einwurf in einen Briefkasten der Österreichischen Post AG verwiesen werden.

Sollte im Einzelfall eine Wahlkarte von einer Gemeinde auf freiwilliger Basis entgegengenommen werden, so sollte die Gemeinde diese nach Möglichkeit an die Bezirkswahlbehörde übermitteln, wenn die Zeit dafür ausreicht. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Wahlkarte würde nicht rechtzeitig bei der Bezirkswahlbehörde einlangen) sollte die Wahlkarte bei der Gemeinde verbleiben. In diesem Fall ist für eine sofortige Erfassung und anschließende sichere Verwahrung Sorge zu tragen. Hierbei ist dieselbe Vorgehensweise wie bei jenen Wahlkarten zu wählen, die unmittelbar nach der Ausstellung zur Stimmabgabe verwendet wurden.

Der Einwurf von Wahlkarten in den Briefkasten der Gemeinde sollte nach Möglichkeit unterbunden werden. Hierbei wird insbesondere dringend empfohlen, am Briefkasten der Gemeinde einen entsprechenden Vermerk (z.B. „Bitte keine Wahlkarten einwerfen!“) anzubringen. Sofern dennoch eine Briefwahl-Wahlkarte in einem solchen Briefkasten vorgefunden wird, sollte die Gemeinde diese grundsätzlich an die Bezirkswahlbehörde übermitteln. Im Einzelfall könnte auf freiwilliger Basis eine Entgegennahme, sofortige Erfassung und Verwahrung in Betracht kommen.

**Zu beachten:** in jedem Fall sind Wahlkarten durch die Gemeindewahlbehörde bis zur Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde oder an die Sprengelwahlbehörde sicher und unter Verschluss zu verwahren. Dafür ist z.B. ein eigens versperrbarer Raum, ein Tresor oder ein versperrbarer Schrank denkbar.

**Gemeindewahlbehörde bestimmt örtliche Wahlbehörde zur Briefwahl-Auszählung:**

Die Gemeindewahlbehörde hat **eine oder mehrere Sprengelwahlbehörden** zu bestimmen, die die Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten (Briefwahl-Wahlkarten) durchzuführen hat.

Ist die Gemeinde nicht in Sprengel eingeteilt, so zählt die Gemeindewahlbehörde (die diesfalls auch die Aufgaben der Sprengelwahlbehörde erfüllt) die Briefwahl-Wahlkarten am Wahltag selbst aus.

### 23. Sitzung der Gemeindewahlbehörde (in der Stadt Graz der Bezirkswahlbehörde) am Freitag vor dem Wahltag - §§ 36 und 53a LTWO

**Eintreffen von Briefwahl-Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde:**

Außerhalb der Stadt Graz hat die Bezirkswahlbehörde am Freitag, 22. November 2024, nach 12 Uhr (2. Tag vor dem Wahltag), anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR die Anzahl der bei ihr bis zu diesem Tag, 12 Uhr, im Postweg eingelangten oder hinterlegten Wahlkarten festzustellen und diese Wahlkarten anschließend auf die Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs aufzuteilen und an die Gemeindewahlbehörde unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen („Gemeinde-Packzettel“), bis 17 Uhr einlangend, in versiegelten Umschlägen zu übermitteln.

**Übernahme der Wahlkarten von der Bezirkswahlbehörde durch die Gemeinden:**

Bei den Gemeinden haben die Briefwahl-Wahlkarten am Freitag vor dem Wahltag (22. November 2024) bis spätestens 17 Uhr einzutreffen. Grundsätzlich ist eine Übermittlung durch die Bezirkswahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde vorgesehen. Diese Übermittlung kann durch hierzu befugte Personen erfolgen.

Eine Abholung durch bevollmächtigte Personen im Auftrag der Gemeindewahlbehörde kommt in Betracht, sofern dies im Einvernehmen zwischen Bezirks- und Gemeindewahlbehörde erfolgt und für die rechtzeitige Übermittlung erforderlich erscheint. Diese Vorgänge sind jedenfalls genau zu dokumentieren.

**„Gemeinden-Packzettel“:**

Gemeinsam mit den Konvoluten von Briefwahl-Wahlkarten ist die gesetzlich vorgeschriebene, aus der Datenverarbeitung ZeWaeR generierte Aufstellung („Gemeinden-Packzettel“) zu übermitteln. Dieser Gemeinde-Packzettel wird durch die Registrierung der bei der Bezirkswahlbehörde eingelangten Briefwahl-Wahlkarten durch Scannen des angebrachten QR-Codes automatisch generiert und enthält sämtliche Wahlkarten aus dem betreffenden Konvolut. Erforderlichenfalls werden mehrere Konvolute an eine Gemeinde übermittelt.

**Sitzung der  
Gemeindewahlbehörde am  
Freitag vor der Wahl,  
17 Uhr:**

Am Freitag, 22. November 2024, nach 17 Uhr (2. Tag vor dem Wahltag), hat die Gemeindewahlbehörde anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR die Anzahl der bei ihr zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten („Quasi-Vorwahltage“) sowie der bei ihr hinterlegten sowie von der Bezirkswahlbehörde weitergeleiteten Wahlkarten festzustellen und die Wahlkarten anschließend, nach **Vorsortierung** im Sinn des § 53a Abs. 3 Z 1 bis 4 LTWO („äußere Nichtigkeitsgründe“), gegebenenfalls auf die zur Auswertung der Briefwahl-Wahlkarten bestimmten Sprengelwahlbehörden, aufzuteilen.

Die Vorgänge sind in der **rosa Niederschrift** festzuhalten.

**Zu beachten:** Eine Ermächtigung des Gemeindewahlleiters für die in dieser Sitzung vorgesehenen Handlungen kommt nicht in Betracht.

**Der Beginn dieser Sitzung sollte zeitnah nach 17 Uhr anberaumt werden, um nahtlos die Behandlung der bis dahin übermittelten Wahlkarten aufnehmen zu können. Eine frühere Abhaltung der Sitzung hat jedenfalls zu unterbleiben.**

Eine längere Verfügbarkeit von Hilfskräften wird an diesem Tag unerlässlich sein.

**Aufteilung der Briefwahl-  
Wahlkarten auf die  
bestimmten Sprengel  
(sofern vorhanden):**

Die von der Bezirkswahlbehörde übermittelten Briefwahl-Wahlkarten werden gezählt und mit dem mitgelieferten „Gemeinden-Packzettel“ abgeglichen.

Der QR-Code (oder Barcode) auf dem „Gemeinden-Packzettel“ wird gescannt. Dadurch gehen in der Datenverarbeitung ZeWaeR die darin gespeicherten Informationen in den Datenbestand der Gemeinde über. Dabei werden aus den bereits registrierten Briefwahl-Wahlkarten, die auf dem Gemeindeamt bzw. beim Magistrat abgegeben wurden, und jenen, die durch die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurden, automatisch für jede örtliche Wahlbehörde Aufstellungen aus dem ZeWaeR („**Sprengel-Packzettel**“) generiert.

Für die Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten sind für jeden festgelegten Wahlsprengel „Sprengel-Packzettel“ zu generieren.

Diese Wahlkarten sind sodann sprengelweise (lt. Verfügung der Gemeindewahlbehörde) auf die zur Auswertung bestimmten Sprengelwahlbehörden aufzuteilen, wobei für die zur Auswertung bestimmten Sprengelwahlbehörden **jeweils ein gesondertes Gesamtpaket** zu bilden ist.

Die Briefwahl-Wahlkarten werden gegebenenfalls auf die einzelnen Wahlsprengel im Gemeindegebiet aufgeteilt und in gesonderten Umschlägen verpackt. Dabei kommen auch Kisten oder Pakete in Betracht. Diese sind **zu versiegeln und unter Verschluss aufzubewahren**.

**Zu beachten:** Um Diskrepanzen zwischen der am Packzettel aufscheinenden Anzahl von Wahlkarten und der sich tatsächlich im Paket befindlichen Anzahl der Wahlkarten hintanzuhalten, wird dringend empfohlen, die Gesamtzahl der Wahlkarten in den Paketen mit jener Zahl, die am Packzettel aufscheint, vor Verschluss und Versiegelung der Pakete zu überprüfen.

**Vorsortierung betreffend miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Briefwahl-Wahlkarten:**

Bei der Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel hat bereits eine Vorsortierung derselben auf die äußerlich sichtbaren Nichtigkeitsgründe zu erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Vorsortierung, die unter Heranziehung von Hilfskräften erfolgen kann. Auch ist deren Ergebnis nicht bindend, zumal die endgültige Beurteilung erst am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde zu erfolgen hat.

**Keinesfalls sind Wahlkarten zu öffnen!**

Folgende Nichtigkeitsgründe kommen hierbei in Betracht:

- die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben (dieser Nichtigkeitsgrund ist auch gegeben, wenn die Unterschrift sich nicht im dafür vorgesehenen Feld befindet);
- die Wahlkarte ist nicht zugeklebt;
- die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
- die Daten des Wählers auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.

### Übermittlung an die Sprengelwahlbehörden:

Am Wahltag (Sonntag, 24. November 2024), möglichst vor Beginn der Wahlhandlung, sind die versiegelten Umschläge mit den Briefwahl-Wahlkarten und den „Sprengel-Packzetteln“ an die örtlichen Wahlbehörden durch Boten zu übermitteln. Im Bedarfsfall wird eine Übermittlung während der gesamten Öffnungszeit des Wahllokales in Betracht kommen. Das Abholen der Konvolute durch den Sprengelwahlleiter am Wahltag, naheliegend vor Beginn der Wahlhandlung, ist denkbar.

Im Wahllokal sind die von der Gemeindegewahlbehörde übermittelten Briefwahl-Wahlkarten bis zum Ende der Wahlhandlung in einem gesonderten Behältnis aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Eine Öffnung der Wahlkarten kann nur vor den Augen der gesamten Wahlbehörde erfolgen.

**Zu beachten:** Eine Übermittlung vor dem Wahltag (beispielsweise an den Sprengelwahlleiter) ist unzulässig.

### Diskrepanzen (Abweichungen) zwischen „Packzettel“ und übermittelten Wahlkarten:

1. Diskrepanzen, die bei der Gemeindegewahlbehörde bei Überprüfung der von der Bezirkswahlbehörde entgegengenommenen Pakete (am Freitag vor dem Wahltag, 17 Uhr) auftreten können:
  - **Wahlkarte überzählig, scheint nicht auf „Gemeinden-Packzettel“ auf:**
    - Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine Wahlkarte der „eigenen“ Gemeinde oder einer anderen Gemeinde handelt.
    - Eine Kontaktaufnahme mit der Bezirkswahlbehörde sollte in jedem Fall erfolgen.
    - Sofern es sich um die Wahlkarte einer anderen Gemeinde handelt, ist dies unverzüglich erforderlich.
    - Stammt die Wahlkarte aus der „eigenen“ Gemeinde, so wäre eine Registrierung durch Einscannen des QR-Codes (Barcodes) durch die Gemeinde vorzunehmen. Somit wird die Wahlkarte auf dem zugehörigen „Sprengel-Packzettel“ erfasst.
    - Stammt die Wahlkarte aus einer anderen Gemeinde, so hat eine Rückführung an die Bezirkswahlbehörde zur dortigen Behandlung der Wahlkarte am Tag nach dem Wahltag („Montagsrunde“) zu erfolgen.
  - **Fehlen einer Wahlkarte – eine Wahlkarte zu viel scheint auf dem „Gemeinden-Packzettel“ auf,** befindet sich jedoch nicht im Konvolut:

- Nach gründlicher Suche, allenfalls in anderen Paketen, erscheint eine sofortige Kontaktaufnahme mit der Bezirkswahlbehörde dringend angezeigt.
  - Es ist dabei abzuklären, ob die Wahlkarte bei einer anderen Gemeindewahlbehörde vorgefunden wurde. In jedem Fall muss das Fehlen einer Wahlkarte in den Niederschriften klar und deutlich dokumentiert werden.
  - In jedem Fall muss das Fehlen einer Wahlkarte in der rosa Niederschrift klar dokumentiert werden.
2. Diskrepanzen (Abweichungen), die sich hinsichtlich der bei der Gemeinde abgegebenen (Quasi-Vorwahltage) Wahlkarten ergeben können:
- **Wahlkarte überzählig, eine Wahlkarte zu wenig im ZeWaeR vermerkt:**
    - Es wurde verabsäumt, die Entgegennahme der Wahlkarte im ZeWaeR zu registrieren.
    - Eine nachträgliche Registrierung – allenfalls unter nochmaligem Ausdruck des „Sprengel-Packzettels“ für die örtliche Wahlbehörde – hat zu erfolgen.
  - **Fehlen einer Wahlkarte – eine Wahlkarte, die im ZeWaeR vermerkt wurde, ist nicht auffindbar:**
    - Die Wahlkarte ist offenbar bei der Verwahrung verloren gegangen.
    - Ein gründliches Suchen der Wahlkarte ist dringend angeraten, ein dauerhaftes Fehlen könnte anfechtungsrelevant sein.
    - In jedem Fall ist das Fehlen einer Wahlkarte in der rosa Niederschrift klar zu dokumentieren.

## II. Teil – Abstimmungsverfahren - §§ 46 bis 77 LTWO

### Allgemeines:

Die Durchführung des Abstimmungsverfahrens steht den Gemeindewahlbehörden – in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden – zu.

Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen und ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten (bei sonstiger strafbarer Verwaltungsübertretung).

Die Wahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verbotszone eingehalten wird.

Das abgeschlossene Wählerverzeichnis bildet die Grundlage für die Zulassung zur Wahl. Scheint ein Wähler darin nicht auf, ist er nicht berechtigt an der Wahl teilzunehmen. Andererseits müssen aber Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, jedenfalls zur Stimmabgabe zugelassen werden, auch wenn bekannt wird, dass diese aus irgendeinem Grund nicht wahlberechtigt wären.

Für Beschlüsse der Wahlbehörde gilt, dass nur die Beisitzer stimmberechtigt sind. Sollte ein Beisitzer abwesend sein, so kann ein Ersatzbeisitzer derselben Partei an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende der Wahlbehörde (Wahlleiter) stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung des Vorsitzenden als zum Beschluss erhoben, der er beitrifft.

## 1. Identitätsfeststellung - § 60 LTWO

### Vor der Stimmabgabe:

Zur Stimmabgabe hat der einzelne Wähler vor die Wahlbehörde zu treten, seinen Familiennamen und Vornamen und seine Adresse zu nennen und einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem seine Identität ersichtlich ist, oder eine sonstige amtliche Urkunde, mit der die Identität nachgewiesen werden kann, vorzulegen.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Führerschein
- Reisepass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die wahlberechtigte Person eindeutig identifiziert werden kann)
- Personalausweis (auch ein abgelaufener Personalausweis kommt in Betracht, wenn damit die wahlberechtigte Person eindeutig identifiziert werden kann)
- Waffenpass
- Behindertenpass
- Amtlicher Dienstausweis
- Überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise (ein von einer Behörde ausgestellter, mit einem Lichtbild versehener Ausweis, wie z.B. die E-Card **mit** Foto)

**Zu beachten:** Die amtliche Wahlinformation oder eine Meldebestätigung („Meldezettel“) sind keine Identitätsnachweise!

**Die Identitätsfeststellung ist bei jeder einzelnen wahlberechtigten Person durchzuführen!**

**Wenn keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorliegt:**

Legt der Wähler trotz Aufforderung keinen derartigen Ausweis bzw. keine derartige Urkunde vor, so ist er vom Wahlleiter dennoch zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn er der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

Die Wahlbehörde hat über die Zulassung zur Stimmabgabe nur dann mit Beschluss zu entscheiden, wenn sich begründete Zweifel über die Person des Wählers ergeben, und diesen Beschluss in der Niederschrift festzuhalten. Solche Zweifel können die Mitglieder der Wahlbehörde, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen und die im Wahllokal anwesenden Wähler, vorbringen, dies jedoch nur so lange, als die betreffende Person ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem einzelnen Fall vor der Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden und ist der Beschluss in der Niederschrift festzuhalten.

**Digitaler Führerschein und digitaler Identitätsnachweis:**

Die Identität von wahlberechtigten Personen muss vor der Stimmabgabe überprüft werden. Bei Verwendung eines digitalen Führerscheins oder eines digitalen Identitätsnachweises ist die Überprüfung der Identität nur bei entsprechender technischer Ausstattung im Wahllokal (Lesegerät, Handy-App zum Auslesen des QR-Codes) möglich. Das Vorhandensein einer derartigen technischen Ausstattung wird grundsätzlich im Wahllokal nicht zu erwarten sein. Ist eine derartige technische Ausstattung dennoch vorhanden, so kann die Identitätsfeststellung grundsätzlich durch digitale Ausweisdokumente erfolgen.

**Zu beachten:** Eine reine Sichtprüfung des Handy-Bildschirms ist allerdings keinesfalls ausreichend. Diesfalls hat sich die betroffene Person mit einem physischen Ausweisdokument zu identifizieren.

## 2. Stimmabgabe - §§ 58 bis 63 LTWO

**Vor Beginn der Stimmabgabe:**

Folgende Arbeitsschritte sind **vor der Öffnung** des Wahllokals zu setzen:

Wahlleiter:

- Eröffnung der Sitzung und Übergabe des Wählerverzeichnisses, Abstimmungsverzeichnisses (allenfalls elektronisch geführt), der blauen und beige-farbenen Wahlkuverts, der amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises, der leeren amtlichen Stimmzettel sowie der Stimmzettel-Schablonen an die Wahlbehörde

Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde (§§ 16 und 17 LTWO) zur Kenntnis bringen

- ggf. Übergabe der Bestellsdekrete an Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

- Angelobung noch nicht angelobter Wahlbehördenmitglieder und Vertrauenspersonen (gilt auch für später erscheinende Beisitzer, Ersatzbeisitzer oder Vertrauenspersonen!)
- jedes Mitglied der Wahlbehörde und deren Hilfskräfte über die Nummer des eigenen Wahlkreises informieren (dies insbesondere im Hinblick auf die Vorgangsweise bei Wahlkartenwählern des eigenen bzw. eines fremden Wahlkreises)

**Zu beachten:** Der Wahlleiter hat die Mitglieder der Wahlbehörde auch darüber in Kenntnis zu setzen, dass Wahlkarten, die bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, **nur für den eigenen Stimmbezirk** zum Zwecke der Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde (im Wege der Gemeindewahlbehörde) übernommen werden dürfen.

#### Wahlbehörde:

- Überprüfung der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel auf ihre richtige Anzahl; diese Feststellung ist in der Niederschrift festzuhalten
- Überprüfung, ob die bereitgestellte Urne leer ist; ist dies der Fall, so ist diese zu verschließen.
- Anschlag der Kundmachung über die veröffentlichten Kreiswahlvorschläge des eigenen Wahlkreises in jeder Wahlzelle

Idealerweise übernimmt der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung die von der Gemeindewahlbehörde (in Graz: von der Bezirkswahlbehörde) übermittelten Briefwahl-Wahlkarten und verwahrt sie bis zur Auszählung in einem gesonderten Behältnis (ansonsten werden sie im Laufe der Wahlhandlung entsprechend übernommen).

Die Mitglieder der Wahlbehörde und ihre Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen können nun ihre Stimme – gegebenenfalls (nur) mit einer Wahlkarte – abgeben.

#### **Einlass in das Wahllokal**

In das Wahllokal dürfen eingelassen werden:

- Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen,
- ihre Hilfskräfte,
- Wahlleiter übergeordneter Wahlbehörden,
- Wahlzeugen,

- Wähler zur Abgabe ihrer Stimme und gegebenenfalls zugelassene Begleitpersonen sowie jede Personen zur Abgabe verschlossener Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks,
  - Kleinkinder, die von Wählern mitgebracht werden,
  - Personen, die sich kurzfristig für bestimmte mit der Tätigkeit der Wahlbehörde im Zusammenhang stehende Handlungen, aus denen keine Störung der Wahlhandlung zu erwarten ist, ins Wahllokal begeben,
- die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen.

**Zu beachten:** Die Mitnahme eines Kindes in eine Wahlzelle sollte jedoch auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters des Kindes dem Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses jedenfalls Rechnung getragen werden kann.  
**Eine Medienpräsenz im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person, ist nicht vorgesehen. Schon die rechtswidrige unbefugte Anwesenheit von Personen in einem Wahllokal könnte von Einfluss auf das Wahlergebnis sein.**

#### **Stimmabgabe (Präsenzwahl):**

- Der Wähler betritt das Wahllokal und nennt seinen Familiennamen, Vornamen und seine Adresse.
  - Der Wähler zeigt einen Ausweis vor (Identitätsfeststellung – Teil II. Pkt. 1.)
  - Die Wahlbehörde **überprüft** anhand des **Wählerverzeichnisses**, ob die betreffende Person darin **geführt** ist und sich in dem für sie zuständigen Wahllokal befindet.
  - Der Name der wahlberechtigten Person wird von einer einem **Beisitzer** in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen.
  - Gleichzeitig wird beim Namen der wahlberechtigten Person von einem zweiten **Beisitzer** im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
  - Dem Wahlberechtigten wird vom Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres blaues Wahlkuvert übergeben.
- Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will er das nicht, ist das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne dem Wahlleiter zu übergeben.

**Fehler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels:**

Ist der wählenden Person beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt die wählende Person die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies **im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten** und der wählenden Person ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der zuerst ausgefolgte Stimmzettel ist vom Wähler vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mitzunehmen.

Sollte einem Wahlkartenwähler aus einem anderen (fremden) Wahlkreis ein solcher Fehler unterlaufen, wird ihm vom Wahlleiter, nachdem dieser die Wahlkreisnummer entsprechend der abgenommenen Wahlkarte eingetragen hat, ein leerer amtlicher Stimmzettel ausgefolgt.

**Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis:**

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig.

Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen zu beachten:

- Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat jenem in Papierform zu entsprechen.
- Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
- **Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.**
- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
- Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

## Begleitperson und Hilfsmittel:

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Körperlich, sinnes- oder kognitiv behinderte wahlberechtigte Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, dürfen sich von einer Person, **die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen**, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen (Begleitperson). Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde.

**Zu beachten:** Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der **Niederschrift festzuhalten**. Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler ist nicht zulässig!

Blinden oder schwer sehbehinderten Personen sind als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen.

Die Inanspruchnahme einer Begleitperson und einer Stimmzettel-Schablone ist zulässig.

## Stimmabgabe mittels Wahlkarte (Präsenzwahl):

**Jedes Wahllokal** ist zugleich auch als Wahlkarten-Wahllokal zu bestimmen. Davon abgewichen werden darf, wenn sich in einem Gebäude mehr als ein Wahllokal befindet und mindestens ein Wahllokal für Wahlkartenwähler in diesem Gebäude bestimmt wird, das barrierefrei erreichbar ist.

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung, in der die Verfügungen der Gemeinde (Wahlzeit, Wahllokale, Verbotszone etc.) festgesetzt werden, **jedes Wahllokal dezidiert als Wahllokal für Wahlkartenwähler zu bestimmen**. Dies muss auch in der **Niederschrift** erkennbar sein.

Wähler, die eine Wahlkarte besitzen (und **diese noch nicht zur Briefwahl verwendet haben!**), haben neben der Wahlkarte auch einen Ausweis oder eine amtliche Urkunde vorzuweisen, aus der sich die Identität mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt (siehe Teil II. Pkt. 1. „Identitätsfeststellung“).

**Zu beachten:** Hat ein Wahlkartenwähler seine Wahlkarte verloren, so ist eine Stimmabgabe **nicht** möglich.

Wahlberechtigte, die mit ihrer Wahlkarte ohne eidesstattliche Erklärung im Wahllokal erscheinen, sollten nicht zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden!

**Folgende Varianten der Stimmabgabe mittels Wahlkarte sind vor der Wahlhandlung zu unterscheiden:**

- Wahlkartenwähler im Wahllokal der ursprünglichen Eintragung ins Wählerverzeichnis („eigenes Wahllokal“);

- Wahlkartenwähler in einem Wahllokal des eigenen Wahlkreises;
- Wahlkartenwähler in einem Wahllokal eines anderen (fremden) Wahlkreises.

**Wahlkartenwähler im „eigenen“ Wahllokal:**

- Die Person übergibt die offene Wahlkarte, bei der die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben ist, an den Wahlleiter und erhält den aus der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel sowie das ebenfalls aus der Wahlkarte entnommene blaue Wahlkuvert.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ein neuer amtlicher Stimmzettel des eigenen Wahlkreises auszufolgen (und in der Niederschrift zu vermerken).
- Keine gesonderte Eintragung im Wählerverzeichnis, da der Wähler bereits im Wählerverzeichnis eingetragen ist (Spalte „Anmerkung“).
- Eintragung im Abstimmungsverzeichnis wie bei einem Wähler ohne Wahlkarte.
- Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen und mit der fortlaufenden Nummer des Wählerverzeichnisses zu versehen (und dem Wahlakt anzuschließen).
- Das blaue Wahlkuvert ist nach der Stimmabgabe in die Wahlurne zu werfen und wird der Stimmzettel in die örtliche Ergebnisermittlung einbezogen.

**Wahlkartenwähler in einem Wahllokal des eigenen Wahlkreises:**

- Die Person übergibt die offene Wahlkarte, bei der die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben ist, an den Wahlleiter und erhält den aus der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel sowie das ebenfalls aus der Wahlkarte entnommene blaue Wahlkuvert.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ein neuer amtlicher Stimmzettel des eigenen Wahlkreises auszufolgen (und in der Niederschrift zu vermerken).
- Eintragung am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl.
- Eintragung im Abstimmungsverzeichnis mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“
- Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen und mit der fortlaufenden Nummer des Wählerverzeichnisses zu versehen (und dem Wahlakt anzuschließen).
- Das blaue Wahlkuvert ist nach der Stimmabgabe in die Wahlurne zu werfen und wird der Stimmzettel in die örtliche

Ergebnisermittlung einbezogen.

**Wahlkartenwähler in  
einem Wahllokal eines  
„fremden“ Wahlkreises:**

- Die Person übergibt die offene Wahlkarte, bei der die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben ist, an den Wahlleiter. Dieser entnimmt den amtlichen Stimmzettel aus der Wahlkarte sowie das blaue Wahlkuvert.
- Das entnommene blaue Wahlkuvert wird vom Wahlleiter vernichtet und **gegen ein beige-farbenes Wahlkuvert des betreffenden Wahlkreises** (entsprechend der Nummer auf der Wahlkarte) **ausgetauscht**.
- Der Wahlberechtigte erhält den entnommenen amtlichen Stimmzettel und das beige-farbene Wahlkuvert mit der Nummer des Wahlkreises.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Der Wahlleiter hat in diesem Fall vor der Übergabe am leeren amtlichen Stimmzettel die Nummer des Wahlkreises, die auf der abgenommenen Wahlkarte eingetragen ist, einzusetzen.
- Eintragung am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl.
- Eintragung im Abstimmungsverzeichnis mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“
- Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen und mit der fortlaufenden Nummer des Wählerverzeichnisses zu versehen (und dem Wahlakt anzuschließen).
- Das beige-farbene Wahlkuvert ist nach der Stimmabgabe in die Wahlurne zu werfen. Vor der Stimmenauszählung werden die beige-farbenen Wahlkuverts **ungeöffnet ausgesondert**, gezählt, und zur Überbringung an die Bezirkswahlbehörde verpackt (**keine Einbeziehung in die örtliche Ergebnisermittlung!**).

**Beendigung der  
Stimmabgabe**

Sobald die vorgesehene Wahlzeit abgelaufen ist und alle noch im Wahllokal oder im Warteraum erschienenen Wähler abgestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Danach ist das Wahllokal zu schließen, in welchem nur mehr die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen verbleiben dürfen.

**Besondere Wahlsprengel:**

- Einrichtung durch Gemeindegewahlbehörde (bzw. Bezirkswahlbehörde in Graz) in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten möglich;
- Zuständigkeit für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes (Einrichtung von einem oder mehreren besonderen Wahlsprengeln);
- Entgegennahme von Wahlkartenstimmen **des eigenen Stimmbezirks** ist vorzusehen (insbesondere neben Wahlkartenstimmen von in ihrer Mobilität eingeschränkten oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen auch durch andere anwesende Personen wie z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen);
- Personen mit Hauptwohnsitz im Wahlsprengel der Heil- und Pflegeanstalt einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe können ohne Wahlkarte wählen;
- Unterscheidung von „besonderen Wahlsprengeln“ und „besonderen Wahlbehörden“ („fliegenden Wahlbehörden“): Eine „Fliegende“ kann ausschließlich mit Wahlkarte genützt werden und ist bei der zuständigen Gemeinde im Voraus zu beantragen;
- Gehfähige Personen haben ihr Wahlrecht durch Aufsuchen des Wahllokals des besonderen Wahlsprengels auszuüben; in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen können von der Sprengelwahlbehörde zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen auch in den Wohnräumen besucht werden (keine Wahlkarte im Fall eines Hauptwohnsitzes in der Heil- und Pflegeanstalt).

**Zu beachten:** Die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen eines „besonderen Wahlsprengels“ sind von der gesamten Wahlbehörde mit ihren Hilfskräften und Wahlzeugen hat aufzusuchen, ein „Aufteilen“ von Personal zwischen Wahllokal und Zimmern ist unzulässig. In den Wohnräumen muss die Wahlbehörde daher in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal; Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Für entsprechende Einrichtungen zur unbeobachteten Stimmabgabe im Wohnraum (Zimmer) ist von der Wahlbehörde vorzusorgen (z.B. durch Aufstellen eines Wandschirmes, Paravents, udgl.).

### 3. Vorzugsstimmen - § 73 LTWO

#### Vergabe von Vorzugsstimmen:

Der Wähler kann in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum den Namen eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste eintragen. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Partei der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder die Reihungsnummer der jeweiligen Parteiliste oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen jedenfalls die Reihungsnummer enthält.

### 4. Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses - §§ 78 bis 83 LTWO

#### Allgemeines:

Die Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses gliedert sich in zwei Teile

- Ermittlung der Parteisummen (**Sofortmeldung**)
- Ermittlung der Vorzugsstimmen

**Zu beachten:** Ist eine Wahlbehörde für die Übernahme von Wahlkuverts besonderer Wahlbehörden („fliegende“ Wahlbehörde) und/oder für die Auswertung der eingelangten Briefwahl-Wahlkarten bestimmt, so darf mit der Stimmenzählung erst begonnen werden, wenn die entsprechende Übergabe der Wahlunterlagen erfolgt ist.

Die Vorgehensweise einer solchen Übernahme ist in den Niederschriften erläutert.

#### Ermittlung der Parteisummen:

- Die Wahlbehörde hat vorerst aufgrund des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen, ob die Anzahl der ausgegebenen amtlichen und leeren amtlichen Stimmzettel und der noch vorhandenen Stimmzettel mit der ursprünglich übernommenen Anzahl übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der mutmaßliche Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- Der „Sprengel-Packzettel“, der gemeinsam mit den zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten von der Gemeindewahlbehörde an die örtliche Wahlbehörde übermittelt wurde, ist Teil des Abstimmungsverzeichnisses.
- Die Anzahl der übermittelten Wahlkarten ist zu überprüfen. Diese hat mit der am „Sprengel-Packzettel“ übermittelten Zahl übereinzustimmen. Bei Diskrepanzen zwischen „Sprengel-

Packzettel“ und den übermittelten Wahlkarten-Konvoluten ist vorzugehen, wie auf Seite 41 und 42 beschrieben.

- Nunmehr erfolgt die Prüfung, ob Briefwahl-Wahlkarten nichtig oder miteinzubeziehen sind. Bestehen Zweifel, ob eine Wahlkarte nichtig oder miteinzubeziehen ist, wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten durchzuführen.
- Die bereits nach Nichtigkeitsgründen vorsortierten Briefwahl-Wahlkarten sind auf von außen erkennbare Nichtigkeitsgründe endgültig durch die örtlichen Wahlbehörden zu überprüfen. Diese Nichtigkeitsgründe sind beim Namen der betroffenen Person im „Sprengel-Packzettel“ festzuhalten.

**Nichtigkeitsgründe vor  
Öffnen der Wahlkarte:**

1. Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben. Dieser Nichtigkeitsgrund ist auch gegeben, wenn die Unterschrift sich nicht im dafür vorgesehenen Feld befindet.
2. Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
3. Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.
  - Danach sind die Briefwahl-Wahlkarten zu öffnen und die inliegenden blauen Wahlkuverts zu entnehmen.
  - Im Anschluss sind die aus den Briefwahl-Wahlkarten entnommenen Wahlkuverts auf jene Nichtigkeitsgründe zu überprüfen, die nicht von außen sichtbar sind. Auch diese Nichtigkeitsgründe sind beim Namen der betroffenen Person, unter Beifügung des jeweils zugewiesenen Zahlencodes, im „Sprengel-Packzettel“ festzuhalten.

**Nichtigkeitsgründe nach  
Öffnen der Wahlkarte:**

5. Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist).
6. Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.

7. Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.
8. Das Wahlkuvert ist beschriftet.

**Zu beachten:** Befindet sich in der Wahlkarte ein Stimmzettel und ein blaues Wahlkuvert extra (Stimmzettel wurde nicht ins blaue Wahlkuvert eingelegt), so ist die Wahlkarte mangels Nichtigkeitsgrund miteinzubeziehen. Der Stimmzettel darf jedoch keinesfalls aus der Wahlkarte entnommen werden (Wahlgeheimnis). Das blaue Wahlkuvert ist in die Wahlurne einzulegen.

Ein gegebenenfalls leeres blaues Wahlkuvert wäre in weiterer Folge als ungültige Stimme im Sinne des § 75 Abs. 2 LTWO zu werten.

Die miteinzubeziehenden blauen Wahlkuverts aus den Wahlkarten werden nach der Überprüfung ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

**Übernahme von  
Wahlkuverts besonderer  
Wahlbehörden:**

Wurde die Wahlbehörde zur Übernahme der Wahlkuverts einer besonderen Wahlbehörde bestimmt, so hat sie die übernommenen Wahlkuverts zu zählen, die Anzahl in der Niederschrift festzuhalten und die Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen. Die Niederschrift der besonderen Wahlbehörde ist der eigenen Niederschrift beizulegen.

**Feststellungen der  
Sprengelwahlbehörde:**

- Anschließend sind die in der Wahlurne befindlichen blauen und beige-farbenen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und **festzustellen**:
  1. Die Zahl der von den Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts;
  2. Die Zahl der von den Wählern abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts;
  3. Die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (ggf. sind auch die Abstimmungsverzeichnisse zu berücksichtigen, wenn Wahlkuverts von besonderen Wahlbehörden übernommen wurden);
  4. Den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der Wahlkuverts mit der Anzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler nicht übereinstimmt.

**Verpackung der beige-  
farbenen Wahlkuverts:**

Die Wahlbehörde hat die ausgesonderten beige-farbenen Wahlkuverts zu zählen und – getrennt nach den 3 fremden Wahlkreisen – in gesonderten Umschlägen zu **verpacken**. Der Umschlag ist fest zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen. Auf dem Umschlag ist die Nummer des Wahlkreises und

**Stimmenauszählung:**

die Anzahl der darin enthaltenen ungeöffneten beige-farbenen Wahlkuverts anzugeben.

Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern des eigenen Wahlkreises abgegebenen blauen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (auch leere Wahlkuverts sind ungültige Stimmen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen) und stellt sodann fest:

1. Die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen)

**Sofortmeldung:**

Die Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und von der Sprengelwahlbehörde unverzüglich der Gemeindewahlbehörde bekanntzugeben. Die Gesamtzahl der beige-farbenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus fremden Wahlkreisen oder eine allfällige Leermeldung ist auf der Sofortmeldung anzugeben.

Die Gemeindewahlbehörde hat das Ergebnis für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und dieses unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung hat die obgenannte Sofortmeldung direkt an die Bezirkswahlbehörde zu erfolgen.

**Zu beachten:** Die Sofortmeldung über das Stimmenergebnis sowie der Anzahl der beige-farbenen Wahlkuverts aus fremden Wahlkreisen ist **vor** Ermittlung der Vorzugsstimmen zu erstatten.

**Ermittlung der Vorzugsstimmen:**

- Nach der Sofortmeldung sind die gültigen Stimmzettel jeder wahlwerbenden Partei von der Wahlbehörde in Stimmzettel mit und ohne gültige Eintragung einer Vorzugsstimme (Name und/oder Reihungsnummer eines Bewerbers) zu ordnen und die jeweilige Anzahl in der Niederschrift einzutragen.
- Anschließend sind die Vorzugsstimmen jedes Bewerbers im Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten, das der Niederschrift anzuschließen ist.

**Zusammenfassung durch  
Gemeindewahlbehörde:**

Ist eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt, hat die Gemeindewahlbehörde aus den Vorzugsstimmenprotokollen der Sprengelwahlbehörden ein gesamtes Vorzugsstimmenprotokoll zu erstellen. Dieses ist in elektronischer Form (mittels der von der Bezirkswahlbehörde zur Verfügung gestellten Datei) der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Die Vorzugsstimmenprotokolle (Ausdrucke) bilden einen Teil der Niederschrift.

**Ermittlung des örtlichen  
Wahlergebnisses:**

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung hat die Gemeindewahlbehörde die von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Niederschriften samt Beilagen rechnerisch zu überprüfen, etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen und ihre Feststellungen in der **gelben** Niederschrift einschließlich der Tabelle (Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse) festzuhalten.

**Beurkundung der  
Niederschrift und Wahlakt:**

Jede örtliche Wahlbehörde hat am Ende der Sitzung die in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen mit den Unterschriften der Mitglieder der Wahlbehörde zu beurkunden. Anschließend haben die örtlichen Wahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift (**grün**) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln.

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (**grüne** Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

In der Stadt Graz haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakten direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Der Wahlakt ist grundsätzlich noch am Wahltag den Bezirkswahlbehörden zu überbringen. Rückfragen dazu sind an die jeweiligen Büros der Bezirkswahlbehörden zu richten.

Das Übermitteln nachstehender Beilagen kann unterbleiben, wenn sichergestellt ist, dass die Beilagen an übergeordnete Wahlbehörden zum Zweck der Überprüfung der Wahlakte jederzeit nachgereicht werden können:

- Wahlkarten von Wahlkartenwählern, die bereits ausgewertet wurden;
- gültige und ungültige Stimmzettel;
- nicht zur Ausgabe gelangte Stimmzettel;
- Empfangsbestätigungen über ausgestellte Wahlkarten;
- unbrauchbar gewordene Wahlkarten.

Die Beilagen sind zu vernichten, sobald das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht (wird gesondert bekanntgegeben).

**Übermittlung beige-farbener Wahlkuverts und übernommener Briefwahl-Wahlkarten:**

Wurden von Sprengelwahlbehörden an die Gemeindewahlbehörde Umschläge mit beige-farbenen Wahlkuverts aus fremden Wahlkreisen übermittelt, sind diese verschlossenen Umschläge gemeinsam zu verpacken, zu versiegeln und mit entsprechenden Aufschriften über den Inhalt zu versehen. Diesem Paket sind gesondert alle Briefwahl-Wahlkarten, die von Briefwählern in Wahllokalen abgegeben wurden, ungeöffnet beizulegen.

Die Gemeindewahlbehörde hat dafür zu sorgen, dass diese Pakete (allenfalls mit dem gesamten Wahlakt) **noch am Wahltag** an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet werden.

**Informationssperre bis 16 Uhr:**

Die Gemeindewahlbehörden haben nach Bildung der Niederschriften **am Wahltag, jedoch nicht vor 16 Uhr**, dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmenergebnisse der Gemeinde, sofern die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, auf ortsübliche Weise, jedenfalls im Internet, veröffentlicht werden.

Die Bekanntgabe von Wahlergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokales in der Steiermark um 16 Uhr strikt zu unterbleiben. Dies gilt jedoch nicht für die vorzulegenden Sofortmeldungen an die übergeordneten Wahlbehörden.

## 5. Barrierefreiheit - §§ 35, 36, 48, 50 und 59 LTWO

**Stmk. Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 (StWRÄG 2023) und Novellierung 2024:**

Ein wesentlicher Bestandteil des Steiermärkischen Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 sowie der Novelle zur LTWO, LGBl. Nr. 99/2024 waren Neuregelungen für Menschen mit Behinderungen. Diesbezüglich wurden vor allem folgende Bereiche einer Neugestaltung unterzogen:

- Zeitgemäße Terminologie in den Gesetzestexten;
- eine Abschrägung des Stimmzettels am rechten oberen Rand;
- eine Wahlkarten-Schablone samt Braille-Aufschrift;
- Mindest-Schriftgrößen für Drucksorten;
- Vereinfachung des Wahlkarten-Layouts (insbesondere großes Unterschriftenfeld);
- Informationen über den Wahlvorgang verpflichtend in leicht lesbarer Sprache;
- Es wurde klargestellt, dass keine Vertretungsrechte in Wahlsachen für Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter)

oder gesetzliche Vertreter bestehen.

- Ebenso wurde klargestellt, dass blinde oder sehbehinderte Personen auch dann eine Begleitperson heranziehen dürfen, wenn diese bereits eine Stimmzettel-Schablone haben.
- Ein wesentlicher Teil des Wahlrechtsänderungsgesetzes war die Neugestaltung der Normierungen betreffend den barrierefreien Zugang zu den Wahllokalen. Nähere Details siehe wie folgt:

**Wahlkarten Layout – NEU:**

„Anlage 2 Wahlkarte (Rückseite), § 35 Abs. 2“  
Anlage 2 – Wahlkarte (Rückseite)  
 § 35 Abs. 2 der Landtagswahlordnung 2004

Landtagswahl XXXX

**WAHLKARTE**

<small>Stamm für Barcode oder QR-Code</small>	<small>Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis</small>	<small>Vorname, Familienname</small>	<small>Geburtsjahr</small>
<small>Adresse:</small>			
<small>Stadl-/Markt-/Gemeinde</small>	<small>Postleitzahl</small>	<small>Postleitzahl</small>	<small>Wahlkreis Nr.</small>
<small>Adresse:</small>		<small>Wahlzettelnummer am Wahltag</small>	
<small>OK, wenn Unterschrift der Begleitperson oder des Bürgermeisters für die Stimmzettel oder den Bürgermeister</small>		<small>Ausfüllung durch die Stimmzettelbegleitperson</small>	<small>Sie oder ein anderer Person ist berechtigt, im Wahllokal nach Maßstab des Gesetzes dem Sie in Wählerverzeichnisse eingetragene im sozialen Duktus für elektronische gesteuerte Wahlverfahren einen in einem Fall ausgefüllt werden. Hinweis und Verfürgungswort im Fall einer Antragsprüfung.</small>

**Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)**

**Unterschrift**

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen.

Nähere Informationen siehe Beiblatt

**Erleichterungen für blinde oder schwer sehbehinderte Personen im Wahllokal:**

Seit Inkrafttreten des StWRÄG 2023 ist jedes Wahllokal so auszugestalten, dass sich blinde oder schwer sehbehinderte Personen durch Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen jedenfalls im Gebäude des Wahllokals zurechtfinden können. Dabei wird einerseits an taktile Leitsysteme gedacht. Als gleichwertige Lösung kommt beispielsweise ein Ordnerdienst in Betracht. Kann die Wahlbehörde mit ihren Hilfskräften den Eingangsbereich zum Wahllokal einsehen und gegebenenfalls blinde und schwer sehbehinderte Personen bei der Orientierung unterstützen, wird eine solche Hilfestellung ebenso als gleichwertige Lösung zu betrachten sein. Keinesfalls dürfen blinde oder schwer sehbehinderte Menschen dazu angehalten werden, sich für die Stimmabgabe voranzumelden. Dies würde dem Prinzip des freien Wahlrechts widersprechen.

**Zu beachten:** Insbesondere im Falle eines Ordnerdienstes ist darauf zu achten, dass dieser gut sichtbar am Eingang des Wahllokals platziert und deutlich erkennbar ist.

**Barrierefreier Zugang  
zur Wahl:**

**Wahlrechtliche Definition von Barrierefreiheit:**

Barrierefreiheit im wahlrechtlichen Sinn bedeutet, dass jeder Wahlberechtigte

- in einer allgemein üblichen Weise (z.B. im allgemein zugänglichen Wahllokal),
- ohne „besondere Erschwernis“,
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe
- das Wahlrecht ausüben kann.

Dabei ist § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

**Barrierefreie Wahllokale  
bzw.  
Orte für die Stimmabgabe  
unmittelbar nach  
persönlicher  
Beantragung der  
Wahlkarte:**

- In jedem Gebäude mit einem oder mehreren Wahllokalen muss zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein.
- In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal muss zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar sein.
- Möglichkeit des Wählens mit Wahlkarte direkt nach der Ausstellung der Wahlkarte bei der Gemeinde („Quasi-Vorwahltag“): Der dafür vorgesehene Ort muss barrierefrei erreichbar sowie die zur Stimmabgabe zu verwendende Wahlzelle oder der abgetrennte Raum muss jedenfalls barrierefrei benutzbar sein.

**Stufenweise Prüfung,  
ob Raum barrierefrei:**

**Die Prüfung hat nachweislich durch die Gemeinde zu erfolgen.**

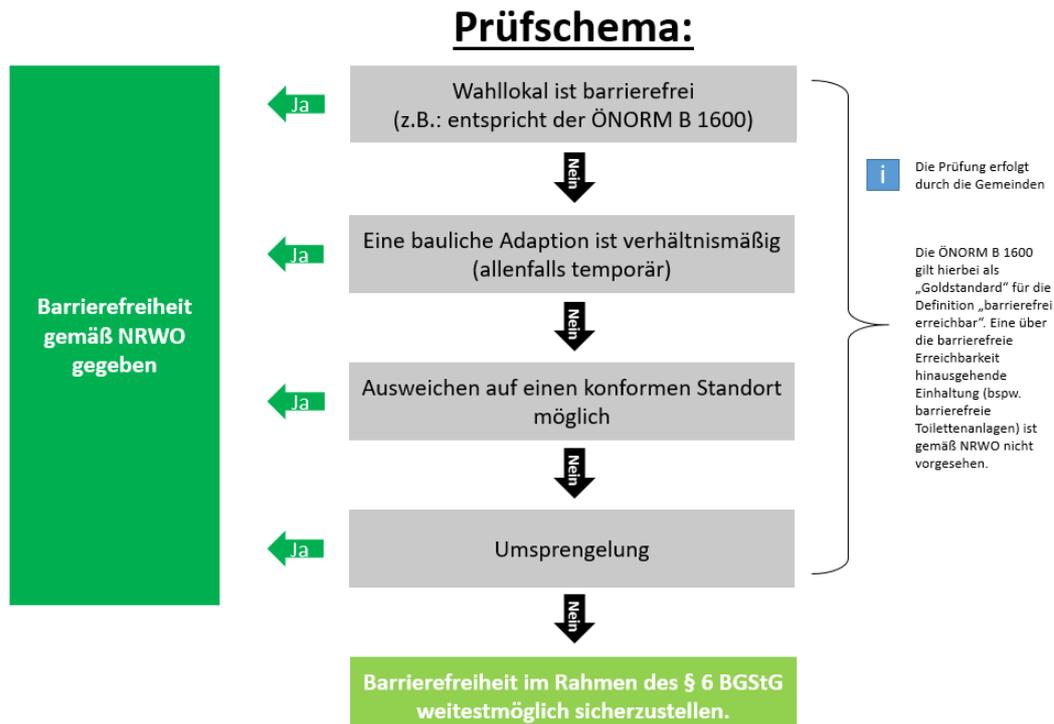
Idealfall: Barrierefreiheit im wahlrechtlichen Sinne ist bereits gegeben. Dies wird jedenfalls der Fall sein, wenn in der Örtlichkeit, in der ein Wahllokal eingereicht werden soll, die Empfehlungen der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen“ umgesetzt sind. Die ÖNORM B 1600 ist als „Optimum“ in Bezug auf Barrierefreiheit zu sehen.

- Wenn die Örtlichkeit, an der ein Wahllokal eingerichtet werden soll, nicht barrierefrei zugänglich ist, ist zu prüfen, ob die Umsetzung baulicher Maßnahmen/Adaptierungen (bspw. Rampen für Personen mit Gehbehinderung) möglich und verhältnismäßig ist.
- Sind bauliche Maßnahmen nicht möglich bzw. verhältnismäßig, so sind logistische Maßnahmen zu prüfen (Ausweichen in geeignete Lokalitäten bzw. mehrere Sprengel in einer Räumlichkeit, Wahllokal außerhalb des eigentlichen Sprengels).
- Sind weder bauliche noch logistische Maßnahmen zielführend, so ist eine Neuziehung von Sprengelgrenzen

(„Umsprengung“ in geeignete bestehende Wahllokale) zu prüfen.

- In Einzelfällen kann auch ein „Wahllokal außerhalb der Gemeindegrenzen“ eingerichtet werden.

Sollten alle angeführten Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht mit angemessenem Aufwand umsetzbar sein, ist die Barrierefreiheit im Rahmen des § 6 BGStG bestmöglich sicherzustellen.



[Quelle: BMI, Abt. III/S/2 – Wahllangelegenheiten]

### III. Teil – Bezirkswahlbehörden

#### 1. Neubildung der Bezirkswahlbehörden

**Einbringung der Anträge  
auf Berufung der Beisitzer  
und Ersatzbeisitzer:**

Die Eingaben sind für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie der besonderen Wahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

**Zu beachten:** Aufgrund der Unvereinbarkeitsregelungen hat der Bezirkshauptmann jener Bezirkshauptmannschaften, bei denen die Kreiswahlbehörde und die Bezirkswahlbehörde ihren Sitz haben, jedenfalls einen ständigen Vertreter des Bezirkswahlleiters zu bestellen.

#### 2. Entgegennahme von Wahlkarten - § 53a LTWO

**Registrierung der  
Wahlkarte  
bei Entgegennahme:**

Die Wahlkarte ist nach dem Einlangen bei der Bezirkswahlbehörde – sei es auf dem Postweg oder bei Abgabe durch die wahlberechtigte Person oder einen Überbringer – durch Scannen des aufgedruckten QR-Codes (oder Barcodes) zu registrieren.

Durch diesen Vorgang wird einerseits der Status der Wahlkarte bei Selbstabfrage durch die wahlberechtigte Person auf „Eingelangt bei der Behörde Behördenname“ geändert. Andererseits wird die Wahlkarte für die später aus der Datenverarbeitung ZeWaeR zu bildender Aufstellung („Gemeinden-Packzettel“) für die zugehörige Gemeinde vorgemerkt, in Statutarstädten für den zugehörigen Wahlsprengel („Sprengel- Packzettel“).

In weiterer Folge sind die eingelangten Wahlkarten, nach Gemeinden (bzw. nach Wahlsprengeln) sortiert, unter Verschluss bis zum Freitag, 22. November 2024 (2. Tag vor dem Wahltag) aufzubewahren.

**Entgegennahme von  
Wahlkarten am Wahltag:**

Am Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde von 8 Uhr bis 16 Uhr für die Entgegennahme von Wahlkarten Sorge zu tragen.

Eine Abgabe durch einen Überbringer ist zulässig.

### 3. Aufteilung der Wahlkarten am zweiten Tag vor dem Wahltag - § 53a Abs. 4 LTWO

**Keine förmliche Sitzung der Bezirkswahlbehörde notwendig:**

Da es sich bei den Aufgaben der Bezirkswahlbehörde (außerhalb von Graz!) am Freitag, 22. November 2024 (2. Tag vor dem Wahltag) um reversible Tätigkeiten handelt, die nicht der unmittelbaren Sicherung von Wahlgrundsätzen dienen, ist nicht zwingend eine Sitzung der Bezirkswahlbehörde notwendig.

Von einer Sitzung der Bezirkswahlbehörde darf nur dann abgesehen werden, wenn dem Bezirkswahlleiter von der Bezirkswahlbehörde eine entsprechende Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 3 LTWO erteilt wurde.

**Postalische Zustellung bis am zweiten Tag vor dem Wahltag, ca. 12 Uhr:**

Am zweiten Tag vor dem Wahltag sollten Postsendungen, die Wahlkarten enthalten, flächendeckend bis spätestens ca. 12 Uhr bei den Bezirkswahlbehörden einlangen. Diese sind, wie unter Teil I., Pkt. 22. beschrieben, sofort durch Scannen des QR-Codes (oder Barcodes) zu registrieren.

**Aufteilung auf die Gemeinden:**

Sämtliche Wahlkarten, die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, ca. 12 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingetroffen sind, sind auf die Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs aufzuteilen und gegebenenfalls in mehreren versiegelten Umschlägen zu sammeln. Der Begriff „Umschlag“ ist weit auszulegen, darunter können je nach Menge der zu übermittelnden Wahlkarten auch Schachteln, Boxen oder andere Behältnisse verstanden werden. Wesentlich ist, dass diese verschlossen und versiegelt werden.

Nach Einlangen der erwähnten Postsendung sind anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildete Aufstellungen („Gemeinden-Packzettel“) zu generieren. Diese „Gemeinden-Packzettel“ können, abhängig vom Umfang, mehrere Seiten umfassen und enthalten sämtliche Wahlkarten aus jeweils einer Gemeinde.

Die einzelnen versiegelten Umschläge bzw. „Pakete“ mit sämtlichen Wahlkarten für jede einzelne Gemeinde des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkswahlbehörde sind zu bilden; die aus dem ZeWaeR generierten Aufstellungen („Gemeinden-Packzettel“) sind den Umschlägen bzw. Paketen beizufügen.

**Zu beachten:** Vor dem Verpacken der an die einzelnen Gemeinden ergehenden Umschläge bzw. Pakete ist eine lückenlose Überprüfung anhand der „Gemeinden-Packzettel“ dringend angezeigt.

**Übermittlung der  
Wahlkarten-Konvolute an  
die Gemeinden:**

Am zweiten Tag vor dem Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde bis 17 Uhr die jeweiligen Umschläge bzw. Pakete mit Wahlkarten und „Gemeinden-Packzettel“ an die Gemeindewahlbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übermitteln.

Diese Übermittlung kann durch hierzu befugte Personen erfolgen. Eine Abholung durch bevollmächtigte Personen im Auftrag der Gemeindewahlbehörde kommt in Betracht, sofern dies im Einvernehmen zwischen der Bezirkswahlbehörde und einer Gemeindewahlbehörde erfolgt und für die rechtzeitige Übermittlung erforderlich erscheint. Diese Vorgänge sind jedenfalls genau zu dokumentieren.

**Beschaffenheit der aus der  
Datenverarbeitung  
ZeWaeR  
gebildeten Aufstellung  
(„Gemeinden-Packzettel“):**

Der „Gemeinden-Packzettel“ weist einen QR-Code auf, der bei Einlesen in der Gemeinde die in einem Umschlag bzw. Paket enthaltenen Wahlkarten im ZeWaeR gesammelt vom Status „Eingelangt bei der Behörde Behördenname der Bezirkswahlbehörde“ auf den Status „Eingelangt bei der Behörde Behördenname der Gemeindewahlbehörde“ umstellt. Erforderlichenfalls werden an eine Gemeinde mehrere Konvolute übermittelt.

Der „Gemeinden-Packzettel“ enthält neben der Aufstellung über die in einem Konvolut enthaltenen Wahlkarten (inkl. Nummer des Wahlsprengels) folgende Angaben:

- Paketnummer, Anzahl der Pakete;
- Seitennummer, Anzahl der Seiten;
- Anzahl der Wahlkarten;
- QR-Code (Sammelcode).

**Wahlkarten, die nach  
Freitag, 22. November  
2024, 12 Uhr, bei der  
Bezirkswahlbehörde  
einlangen:**

Jene Wahlkarten, die bei der Bezirkswahlbehörde erst nach der Aufteilung auf die Gemeinden einlangen, sind – wie bei bisherigen Wahlereignissen – erst am Tag nach dem Wahltag (Montag, 25. November 2024) durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten („Montagsrunde“).

Selbiges gilt für Wahlkarten, die

- durch die am Samstag vor dem Wahltag von der Österreichischen Post AG flächendeckend durchgeführte Leerung aller Briefkästen in der Steiermark, jedenfalls nicht vor 9 Uhr (**„Samstagsleerung“**), noch bis zum Wahltag an die Bezirkswahlbehörde zugestellt werden,
- bis spätestens am Wahltag (bis 16 Uhr) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde abgegeben werden,

- am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten oder am Wahltag bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde bis 16 Uhr abgegeben werden und aus dem eigenen Stimmbezirk stammen.

**Diskrepanzen  
(Abweichungen) zwischen  
„Packzettel“ und  
übermittelten Wahlkarten:**

1. Diskrepanzen, die vor oder bei Bildung der Pakete für die Gemeinden (zweiter Tag vor dem Wahltag, nach 12 Uhr) auftreten können:

- **Wahlkarte überzählig**, scheint nicht auf „Gemeinden-Packzettel“ auf: Es wurde verabsäumt, das Einlangen der Wahlkarte im ZeWaeR zu registrieren. Eine nachträgliche Registrierung – allenfalls unter nochmaligem Ausdruck des jeweiligen Packzettels für die Gemeinde – sollte möglich sein.
- **Fehlen einer Wahlkarte**: Die Wahlkarte ist bei der Verwahrung in Verstoß geraten. Ein gründliches Suchen der Wahlkarte ist dringend angezeigt, ein dauerhaftes Fehlen könnte anfechtungsrelevant sein. In jedem Fall ist das Fehlen einer Wahlkarte in den Niederschriften klar zu dokumentieren.

2. Diskrepanzen, die bei Überprüfung der Pakete für die Gemeinden (zweiter Tag vor dem Wahltag, nach 12 Uhr) auftreten können:

Sämtliche Pakete sollten erst nach Überprüfung sämtlicher Konvolute verschlossen werden. Ein gründliches Suchen fehlender Wahlkarten erscheint dringend angezeigt, allenfalls auch in „benachbarten“ Konvoluten.

**Fragen betreffend  
Wahlkarten- Konvolute und  
Packzettel seitens der  
Gemeinden:**

Da am zweiten Tag vor dem Wahltag um 17 Uhr (oder möglichst zeitnahe nach 17 Uhr), die Sitzungen der Gemeindewahlbehörden stattzufinden haben, erscheint es dringend angezeigt, im Zuständigkeitsbereich der Bezirkswahlbehörden eine Erreichbarkeit für die Gemeinden sicherzustellen, insbesondere um etwaige Fragen oder Diskrepanzen, die im Bereich der Gemeindewahlbehörden zutage treten, aufklären zu können.

Eine förmliche Sitzung der Bezirkswahlbehörde ist auch in diesem Fall nicht notwendig.

#### 4. Sitzung der Bezirkswahlbehörde in Graz

**Eintreffen der Briefwahl-  
Wahlkarten**

Aller Voraussicht nach werden Postsendungen, die Wahlkarten enthalten, in Graz bis ca. 12 Uhr eintreffen.

Da der Bezirkswahlbehörde in Graz keine Gemeindewahlbehörde nachgeordnet ist, ist die unter Teil I., Pkt. 23 Seite 38 beschriebene

Vorgehensweise in Graz nicht vorgesehen. Vielmehr hat die Bezirkswahlbehörde in Graz so vorzugehen, wie sonst die Gemeindewahlbehörden. Insbesondere ist die Bezirkswahlbehörde am zweiten Tag vor dem Wahltag um 17 Uhr zu einer förmlichen Sitzung zu laden; die vorgesehenen Handlungen sind keiner Ermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 NRWO zugänglich.

Aus den bereits registrierten Briefwahl-Wahlkarten, die beim Magistrat abgegeben wurden, wird für jede Sprengelwahlbehörde eine Aufstellung aus der Datenverarbeitung ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) generiert. Die Angaben auf dem „Sprengel-Packzettel“ sind in Statutarstädten der Gegebenheit angepasst, dass die Ebene „Gemeinde“ nicht zum Tragen kommt.

**Eintreffen von Briefwahl-Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde:**

Sämtliche bei den Bezirkswahlbehörden bis Freitag vor dem Wahltag, 22. November 2024 (ca. 12 Uhr, nach der letzten postalischen Zustellung), eingelangten Briefwahl-Wahlkarten sind von den Bezirkswahlbehörden (bzw. deren Hilfskräften) jeweils bei Einlangen im ZeWaeR durch Einscannen des QR-Codes zu registrieren.

**Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Freitag vor dem Wahltag, 17 Uhr:**

Am Freitag vor dem Wahltag (22. November 2024) hat ab 17 Uhr eine förmliche Sitzung der Bezirkswahlbehörde stattzufinden. Diese übernimmt jene Funktion, die in Gemeinden, die keine Statutarstädte sind, von der Gemeindewahlbehörde wahrgenommen wird. Ihre Tätigkeit ist in der rosa Niederschrift festzuhalten.

**Zu beachten:** Eine Ermächtigung des Bezirkswahlleiters für die in dieser Sitzung vorgesehenen Handlungen kommt nicht in Betracht.

Der Beginn dieser Sitzung sollte für 17 Uhr (oder möglichst zeitnahe nach 17 Uhr) anberaumt werden, um nahtlos die Behandlung der bis dahin übermittelten Wahlkarten aufnehmen zu können. Eine frühere Abhaltung der Sitzung hat jedenfalls zu unterbleiben.

In dieser Sitzung werden

- die beim Magistrat unmittelbar nach Ausstellung der Wahlkarten abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten und
- die an die Bezirkswahlbehörde bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (22. November 2024), 12 Uhr, postalisch übermittelten oder bei dieser abgegebenen Wahlkarten auf die einzelnen Sprengel aufgeteilt.

**Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel:**

Aus den bereits registrierten Briefwahl-Wahlkarten, die beim Magistrat abgegeben wurden, und jenen, die durch die Bezirkswahlbehörde nach postalischer Übermittlung oder Abgabe

durch Scannen des QR-Codes registriert wurden, werden automatisch für jede Sprengelwahlbehörde Aufstellungen aus der Datenverarbeitung ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) generiert. Die Briefwahl-Wahlkarten werden auf die einzelnen Wahlsprengel im Gebiet der Statutarstadt aufgeteilt und in gesonderten Umschlägen verpackt. Dabei kommen auch Kisten oder Pakete in Betracht. Diese sind zu versiegeln und unter Verschluss aufzubewahren.

**Vorsortierung betreffend miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Briefwahl-Wahlkarten:**

Bei der Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel hat bereits eine Vorsortierung derselben nach den **äußerlich sichtbaren Nichtigkeitsgründen** zu erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Vorsortierung, die durch Hilfskräfte erfolgen kann. Auch ist deren Ergebnis nicht bindend, zumal die endgültige Sortierung erst am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde zu erfolgen hat.

**Keinesfalls sind Wahlkarten zu öffnen.**

Zu den äußerlich sichtbaren Nichtigkeitsgründe siehe Teil I. Pkt. 23 Seite 40.

**Übermittlung an die Sprengel:**

Am Wahltag (24. November 2024), möglichst vor Beginn der Wahlhandlung, sind die versiegelten Umschläge mit den Briefwahl-Wahlkarten und den „Sprengel-Packzetteln“ an die Sprengelwahlbehörden durch Boten zu übermitteln. Im Bedarfsfall wird eine Übermittlung während der gesamten Öffnungszeit des Wahllokales in Betracht kommen. Auch ist das Abholen durch Mitglieder der Sprengelwahlbehörde am Wahltag, vor Beginn der Wahlhandlung, denkbar.

Dort sind die Konvolute bis zum Ende der Wahlhandlung in einem gesonderten Behältnis aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Eine Öffnung der Wahlkarten kann nur vor den Augen der gesamten Wahlbehörde erfolgen.

Eine Übermittlung vor dem Wahltag (beispielsweise an den Sprengelwahlleiter) ist unzulässig.

**Diskrepanzen zwischen „Packzettel“ und Wahlkarten:**

Siehe Teil I. Pkt. 23 Seite 41.

## 5. Behandlung der Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde; Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk

**Begriffserklärung zu Wahlkarten, die für die Stimmabgabe verwendet worden sind:**

- Eingelangte Wahlkarten sind jene, die per Post an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Diese stammen grundsätzlich vom eigenen Stimmbezirk.

- Abgegebene Wahlkarten sind jene, die entweder vor oder am Wahltag direkt bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag in einem Wahllokal abgegeben werden. Diese können nur aus dem eigenen Stimmbezirk stammen.

**Behandlung der Wahlkarten nach Einlangen oder Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde:**

Unmittelbar nach dem Einlangen oder nach der Abgabe der Briefwahl-Wahlkarten sind diese vom Bezirkswahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, durch Einscannen des aufgedruckten QR-Codes (Barcodes) zu erfassen.

Anschließend sind die Wahlkarten, wie folgend beschrieben, nach Gemeinden zu sortieren (ausgenommen Statutarstädte).

**In weiterer Folge sind die Briefwahl-Wahlkarten bis zur Aufteilung und Übermittlung an die Gemeinden (diese Aufteilung und Übermittlung entfällt in Statutarstädten) amtlich unter Verschluss zu halten. Briefwahl-Wahlkarten, die erst bei den Bezirkswahlbehörden einlangen oder abgegeben werden, wenn die Übermittlung an die Gemeindewahlbehörden am Freitag, 22. November 2024, bereits erfolgt ist, sind bis zur Auswertung am Tag nach dem Wahltag amtlich unter Verschluss zu verwahren.**

**Es wird empfohlen, klare Regelungen hinsichtlich des Zugangs zum Ort der Verwahrung der Wahlkarten zu treffen** (Fragestellungen: „Wer verfügt über einen Schlüssel zu einem versperrbaren Schrank?“ – „Wer – inklusive Reinigungskräfte – hat Zugang zu einem versperrbaren Raum?“). Der Zugang sollte auf die unbedingt erforderliche Anzahl an berechtigten Personen beschränkt sein.

**Das Anbringen eines Eingangsvermerks auf der Wahlkarte wird empfohlen und ist am Wahltag dringend erforderlich.**

**Wer darf Wahlkarten erfassen?**

Zum Erfassen der Wahlkarten durch Einscannen des aufgedruckten QR-Codes ist die Heranziehung von Hilfskräften, die der Bezirkswahlbehörde von der Bezirkshauptmannschaft oder vom Magistrat zugewiesen sind und die unter der Anleitung und Aufsicht des Bezirkswahlleiters tätig werden, zulässig.

**Gemeindeweise Vorsortierung der Wahlkarten:**

Eine im Zuge der Erfassung der Wahlkarten vorgenommene „Vorsortierung“ auf die einzelnen Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkswahlbehörde wird dringend empfohlen.

Wahlkarten, die am Freitag, 22. November 2024, nicht mehr fristgerecht an die Gemeindewahlbehörden übermittelt werden konnten, verbleiben bei der Bezirkswahlbehörde unter Verschluss.

- Samstagsentleerung:** Seitens der Österreichischen Post AG werden am Samstag, 23. November 2024, sämtliche Postkästen in der Steiermark, jedenfalls nicht vor 9 Uhr, entleert.  
Die ausgehobenen Wahlkarten werden am Wahltag der zuständigen Bezirkswahlbehörde bis 16 Uhr zugestellt werden.
- Sitzung der Bezirkswahlbehörde betreffend den Wahltag:** Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung ist zwingend erforderlich.
- Die Ladung hat zu enthalten:
- Ort der Amtshandlung;
  - Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung;
  - Gegenstand der Amtshandlung.
- Zu laden sind:
- Alle Beisitzer;
  - alle Ersatzbeisitzer;
  - alle Vertrauenspersonen.
- Die Sitzung ist zwingend erforderlich, weil die Feststellung des vorläufigen Ergebnisses vom Kollegium durchzuführen ist.
- Entgegennahme der Wahlakte:** Sobald bei den Bezirkswahlbehörden die Wahlakten der Gemeindevahlbehörden eingelangt sind, sind diese von den Bezirkswahlbehörden alphabetisch nach Gemeinden, in der Stadt Graz nach Wahlsprengeln, zu ordnen und die örtlichen Wahlergebnisse auf allfällige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls richtigzustellen. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des politischen Bezirks die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse zusammenzurechnen und in der Niederschrift festzuhalten.
- Sofortmeldung:** Die Bezirkswahlbehörde hat das von ihr ermittelte vorläufige Stimmenergebnis für den Bereich des politischen Bezirkes auf die schnellste Art der zuständigen Kreiswahlbehörde zu berichten (Sofortmeldung).
- Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokales in der Steiermark (Wahlschluss 16 Uhr) zu unterbleiben.**

## 6. Gesonderte Auswertung der beige-farbenen Wahlkuverts für jeden Wahlkreis durch die Bezirkswahlbehörden

### **Vorläufige Ermittlung und Bekanntgabe der für andere Wahlkreise abgegebenen Stimmen:**

Wenn aufgrund der Berichte der Gemeindewahlbehörden feststeht, dass weitere beige-farbene Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen bei der Bezirkswahlbehörde nicht mehr einlangen werden, sind die übermittelten Wahlkuverts nach Wahlkreisen getrennt jeweils in ein Behältnis zu legen und gründlich zu mischen.

Die beige-farbenen Wahlkuverts sind nach Wahlkreisen getrennt zu öffnen und die darin enthaltenen Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde **für jeden der drei anderen Wahlkreise** festzustellen:

- Die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der ungültigen Stimmen;
- die Summe der gültigen Stimmen;
- die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

Die Bezirkswahlbehörde hat die von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Stimmzettel nach der Auszählung für jeden der drei anderen Wahlkreise zu ordnen und für jeden der Wahlkreise die getroffenen Feststellung in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

Diese Niederschriften sind von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen und mit den zugehörigen Stimmzetteln den zuständigen Kreiswahlbehörden zu übermitteln. Eine Durchschrift dieser Niederschrift verbleibt bei der Bezirkswahlbehörde.

## 7. Auswertung der Briefwahl-Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden am Tag nach dem Wahltag, um 9 Uhr - § 84 LTWO

### **Sitzung am Tag nach der Wahl:**

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung am Montag, 25. November 2024, ist zwingend erforderlich.

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung;
- Zeitpunkt des Beginn der Amtshandlung;
- Gegenstand der Amtshandlung (zwingend erforderlich ist ein Tagesordnungspunkt, der die Auswertung der Briefwahlstimmen ab 9 Uhr zum Gegenstand hat).

Zu laden sind:

- alle Beisitzer;
- alle Ersatzbeisitzer;
- alle Vertrauenspersonen

**Wahlkarten, die durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten sind:**

Grundsätzlich obliegt die Auswertung von Briefwahl-Wahlkarten seit Inkrafttreten des Steiermärkischen Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 primär den örtlichen Wahlbehörden.

Seitens der Bezirkswahlbehörden sind folgende Wahlkarten auszuwerten:

- Jene Wahlkarten, die nach der an die Gemeindevahlbehörden erfolgten Übermittlung der Konvolute (Freitag, 22. November 2024) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen bzw. abgegeben werden und
- jene Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet wurden und am Wahltag bei einer örtlichen Wahlbehörde oder bis 16 Uhr bei der jeweiligen Bezirkswahlbehörde abgegeben wurden.

**Zu beachten:** (Die **Abgabe** von Briefwahl-Wahlkarten **am Wahltag** in einem Wahllokal ist **nur im eigenen Stimmbezirk möglich**).

**Erfassung der Wahlkarte im ZeWaeR:**

Auch die bei der Bezirkswahlbehörde erst nach der Amtshandlung vom Freitag vor dem Wahltag vorliegenden und am Montag nach dem Wahltag auszuwertenden Wahlkarten sind unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu erfassen.

**Auswertung des Ergebnisses der Wahlkarten am Tag nach dem Wahltag (25. November 2024):**

**Beginnend um 9 Uhr** hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks auszuwerten und in der Folge das vorläufige Endergebnis für den Stimmbezirk festzustellen.

Eine Ermächtigung an den Bezirkswahlleiter nach § 17 Abs. 3 LTWO zur selbstständigen Durchführung der Auswertung der Wahlkartenstimmen **ist nicht zulässig**.

Es handelt sich bei der Auswertung der Wahlkartenstimmen um eine Amtshandlung die unmittelbar der Sicherung der

Wahlgrundsätze dient und der Wahlbehörde vorbehalten bleibt. Hingegen ist die selbständige Vornahme der Amtshandlung durch den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfskräfte, rechtlich gedeckt, wenn die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Landung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen.

Um eine Überprüfung der Wahlkarten auf das Vorliegen der ohne Öffnung der Kuverts erkennbaren Nichtigkeitsgründe gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass sich alle noch verschlossenen, sowohl die miteinzubeziehenden als auch die aufgrund „evidenter Nichtigkeitsgründe als nichtig zu wertenden Wahlkarten, jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung in dem den Mitgliedern zugänglichen Raum befinden, in dem die Auswertung stattfindet. Sollten aufgrund der Menge der Wahlkarten und der beteiligten Personen mehrere Räumlichkeiten zur Auswertung genutzt werden, so sollten diese entsprechend konzentriert angeordnet sein, am besten nebeneinanderliegend, und sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgängig zugänglich gemacht werden.

**Vorgang der Auswertung:**

Bei den durch die Bezirkswahlbehörde auszuwertenden Wahlkarten ist folgendes zu beachten:

- Am Beginn der Amtshandlung sind sämtliche vorhandene Wahlkarten mit den mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellung auf Vollzähligkeit zu überprüfen.
- Danach sind die Wahlkarten hinsichtlich vor ihrem Öffnen ersichtlicher Nichtigkeitsgründe zu prüfen. Der Bezirkswahlleiter hat hierbei alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde auf die Möglichkeit der Überprüfung der noch verschlossenen Wahlkarten hinzuweisen und dabei herauszustreichen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit offensteht, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen.
- In Zweifelsfällen wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.
- Erst wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.

**Nichtigkeitsgründe vor  
Öffnen der Wahlkarten:**

1. Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben.
2. Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
3. Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Die Daten der wahlberechtigten Person sind nicht erkennbar.
5. Die Wahlkarte ist bei der Bezirkswahlbehörde nicht spätestens am Wahltag 16 Uhr eingelangt oder wurde nicht bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben (dieser Nichtigkeitsgrund lässt sich nur anhand eines Eingangsvermerks erkennen).

**Dokumentation über  
miteinzubeziehende und  
nicht miteinzubeziehende  
Wahlkarten:**

Über die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sowie über die einzelnen Nichtigkeitsgründe sind Aufzeichnungen zu führen, zweckmäßigerweise anhand der ZeWaeR-basierenden Aufstellungen. Die Daten sollten später mit den Daten der Gemeindewahlbehörden zusammengeführt und in den Beilagen zur Niederschrift festgehalten werden.

**Öffnen der Wahlkarten:**

Die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, entnimmt die in den Wahlkarten befindlichen blauen Wahlkuverts.

Die Heranziehung von Hilfskräften beim Öffnen der Briefwahl-Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfskräfte nur "unter den Augen des Kollegiums" also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde, tätig werden.

**Nichtigkeitsgründe nach  
Öffnen der Wahlkarten:**

In weiterer Folge wird die Prüfung auf Nichtigkeitsgründe, die nach dem Öffnen der Wahlkarten ersichtlich werden, durchgeführt.

Dabei handelt es sich um folgende Nichtigkeitsgründe:

6. Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist).
7. Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.
8. Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.

9. Das Wahlkuvert ist beschriftet.

Auch hinsichtlich jener Wahlkarten, bei denen erst jetzt Nichtigkeitsgründe festgestellt werden, sollte in Zweifelsfällen nach entsprechender Beratung eine Abstimmung durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde stattfinden.

**Zu beachten:** Befindet sich in der Wahlkarte ein Stimmzettel und ein blaues Wahlkuvert extra (Stimmzettel wurde nicht ins blaue Wahlkuvert eingelegt), so ist die Wahlkarte mangels Nichtigkeitsgrund miteinzubeziehen. Der Stimmzettel darf jedoch keinesfalls aus der Wahlkarte entnommen werden (Wahlgeheimnis). Das blaue Wahlkuvert ist in die Wahlurne einzulegen.

Ein gegebenenfalls leeres blaues Wahlkuvert wäre in weiterer Folge als ungültige Stimme im Sinne des § 75 Abs. 2 LTWO zu werten.

Über die nunmehr festgestellten Zahlen der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sowie über die einzelnen Nichtigkeitsgründe sind ebenfalls Aufzeichnungen zu führen, zweckmäßigerweise wiederum anhand der ZeWaeR-basierenden Aufstellungen. Die Daten sollten, wie schon oben erwähnt, später mit den Daten der Gemeindewahlbehörden zusammengeführt und in den Beilagen zur Niederschrift festgehalten werden.

**Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:**

Diese sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

**Auswertung des Wahlkartenergebnisses:**

- Nach gründlichem Mischen werden die blauen Wahlkuverts geöffnet;
- die amtlichen Stimmzettel entnommen;
- anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ deren Gültigkeit überprüft;
- die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen und
- das Ergebnis für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festgestellt.

**Wahlkarten-Ergebnis:**

- Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;

- die Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

**Gesamtergebnis  
(Stimmbezirk) und  
Sofortmeldung:**

Die Bezirkswahlbehörde hat für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse jener mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen, die durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten waren, mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und unverzüglich, auf die schnellste Art, der zuständigen Kreiswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

**Zu beachten:** Zusätzlich zum Gesamtergebnis sind die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen getrennt auszuweisen.

**Vorzugsstimmen-  
Ermittlung:**

Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und zusammen mit den Vorzugsstimmenergebnissen der Gemeinden in Vorzugsstimmenprotokolle einzutragen, die vom Büro der Landeswahlbehörde über die STERZ-Anwendung zur Verfügung gestellt werden.

**Niederschrift:**

Bei der Niederschrift handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern **um eine Urkunde, die den vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert.**

**Wahlakt der  
Bezirkswahlbehörde:**

Der Wahlakt enthält insbesondere:

- Niederschrift betreffend Wahltag;
- Niederschrift am Tag nach der Wahl;
- Beilagen (z.B. Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in einer Statutarstadt der Sprengelwahlbehörden; Vorzugsstimmenprotokolle; Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwähler sowie die Nichtigkeitsgründe erfasst worden sind).
- Die rosa-farbenen, grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in Ringordner einzulegen. Die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden sind obenauf einzulegen.

Diesem sind die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, sowie die Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwähler entsprechend § 53a Abs. 4 LTWO erfasst worden sind, als Beilagen anzuschließen und verschlossen, womöglich im versiegelten Umschlag, der zuständigen Kreiswahlbehörde umgehend zu übermitteln.

**Kopien von  
Niederschriften:**

**Zu beachten:** Die Herstellung und die Weitergabe von Kopien einer Niederschrift ist nicht vorgesehen und nicht zulässig (auch nicht für Mitglieder der Wahlbehörde).

**Verspätet eingelangte  
Wahlkarten:**

Am 15. Tag nach dem Wahltag (Montag, 9. Dezember 2024) hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Der Bezirkswahlleiter hat für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

## IV. Teil – Kreiswahlbehörden

### 1. Neubildung der Kreiswahlbehörden

#### Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer:

Die Eingaben sind für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie der besonderen Wahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

**Zu beachten:** Aufgrund der Unvereinbarkeitsregelungen hat der Bezirkshauptmann jener Bezirkshauptmannschaften, bei denen die Kreiswahlbehörde und die Bezirkswahlbehörde ihren Sitz haben, jedenfalls einen ständigen Vertreter des Bezirkswahlleiters zu bestellen.

### 2. Aufgaben der Kreiswahlbehörde vor dem Wahltag

#### Kreiswahlvorschlag:

Eine wahlwerbende Partei hat ihren Kreiswahlvorschlag für das erste Ermittlungsverfahren **spätestens am Freitag, 18. Oktober 2024 (37. Tag vor dem Wahltag), bis 13 Uhr**, bei der Kreiswahlbehörde persönlich einzubringen.

Der Kreiswahlleiter hat nach sofortiger Überprüfung des Kreiswahlvorschlages auf offensichtliche Mängel auf diesem den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken (Eingangsvermerk).

Fallen dem Kreiswahlleiter an einem rechtzeitig vorgelegten Kreiswahlvorschlag **offensichtliche Mängel** auf, so hat der Kreiswahlleiter die wahlwerbende Partei hievon zu informieren und dieser über ihr Verlangen die Möglichkeit **zur Verbesserung** einzuräumen.

Die Wiedervorlage des verbesserten Kreiswahlvorschlages hat innerhalb der für die Einbringung von Kreiswahlvorschlägen vorgeschriebenen Frist zu erfolgen (Freitag, 18. Oktober 2024). Erst nach erfolgter Verbesserung ist der Eingangsvermerk anzubringen.

#### Unterstützung:

Der Kreiswahlvorschlag muss von wenigstens einem Mitglied des Landtages unterschrieben oder von 200 Personen, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren, unterstützt sein. Dem Kreiswahlvorschlag ist die ausgefüllte und eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärung anzuschließen.

**Notwendiger Inhalt des  
Kreiswahlvorschlages:**

**Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:**

- Die Bezeichnung des Wahlkreises, für den der Wahlvorschlag eingebracht wird;
- die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
- die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der Anschrift des Hauptwohnsitzes sowie allfälliger akademischer Grade jedes Bewerbers;
- die Bezeichnung des **wahlberechtigten** Zustellungsbevollmächtigten (Familiename und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Adresse);
- die Unterschrift von wenigstens einem Mitglied des Landtages oder die erforderlichen Unterstützungserklärungen.
- Zustimmungserklärungen der Bewerber

**Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde darstellen.**

**Kostenbeitrag:**

Die wahlwerbenden Parteien haben an das Land einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von Euro 150,- zu leisten.

Der Betrag ist gleichzeitig mit Einbringung des Kreiswahlvorschlages zu erlegen.

Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

**Überprüfung der  
Kreiswahlvorschläge:**

Die Kreiswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Kreiswahlvorschläge von wenigstens einem Mitglied des Landtages unterschrieben oder von der erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

Hierzu hat der Kreiswahlleiter die Daten der Bewerber, gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom Zustellungsbevollmächtigten übermittelten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit eine gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972 beschränkte Auskunft aus dem Strafregister

einzuholen.

Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Zustimmungserklärung nicht vorliegt, werden im Wahlvorschlag gestrichen und der betreffende Zustellungsbevollmächtigte hiervon verständigt.

Die Kreiswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterstützt hat, dessen Unterstützung für den als erster eingelangter Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Kreiswahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterstützungen und den oben angeführten notwendigen Inhalt auf, so gilt er als nicht eingebracht.

#### **Kreiswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern:**

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreis den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am **Montag, 21. Oktober 2024 (34. Tage vor dem Wahltag), bis 13 Uhr**, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er auf dem als erstes eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trägt, zu belassen.

#### **Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge**

**Spätestens am Donnerstag, 24. Oktober 2024** (31. Tag vor dem Wahltag) hat die Kreiswahlbehörde die Kreiswahlvorschläge abzuschließen.

Falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, sind die überzähligen Bewerber zu streichen.

Anschließend sind die Wahlvorschläge mittels ortsüblicher Kundmachung zu veröffentlichen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge, abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Hausnummern zur Gänze ersichtlich sein. Bei akademischen Graden von Bewerbern ist ausschließlich die jeweilige Eintragung im ZWR maßgeblich.

Die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, wird von der Landeswahlbehörde bis spätestens Mittwoch, 23. Oktober 2024, bekanntgegeben und ist verbindlich. Im Anschluss an die danach gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen

entscheidet über die Reihenfolge die Kreiswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei nicht an der Wahlbewerbung, so ist diese Partei in der Veröffentlichung **nicht** zu berücksichtigen.

**Information an die Landeswahlbehörde:**

Die abgeschlossenen Wahlvorschläge sind der Landeswahlbehörde unverzüglich auf elektronischem Weg zur Kenntnis zu bringen.

**Bewerberliste und Kundmachung der Kreiswahlvorschläge in Mindestschriftgröße:**

Die Kreiswahlbehörden haben den Gemeinden für die Ausstellung der Wahlkarten rechtzeitig die Bewerberliste, im Ausmaß der bereitgestellten Wahlkartenformulare zur Verfügung zu stellen.

Weiters haben die Kreiswahlbehörden den örtlichen Wahlbehörden in ausreichender Anzahl Abdrucke der Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge für das Anschlagen in den Wahlzellen zur Verfügung zu stellen.

Die Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) auf den Aufstellungen und Abdrucken hat **zumindest 2,8 mm** zu betragen.

**Herstellung und Verteilung der amtlichen Stimmzettel:**

Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat die Listennummern, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, einen freien Raum zur Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer eines Bewerbers der gewählten Parteiliste, im Übrigen aber unter Berücksichtigung der Kundmachung des Kreiswahlvorschlags zu enthalten (vgl. Anlage 5 zur LTWO).

Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises darf **nur auf Anordnung der Kreiswahlbehörde** und erst nach Einlagen der Bekanntgabe der Landeswahlbehörde über die Reihenfolge der Parteien hergestellt werden.

Die Größe der amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A4 zu entsprechen. **Die rechte obere Ecke ist im Winkel von 45 Grad abzuschneiden.** Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und

die Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

**Reserve:**

Bei der Übermittlung der amtlichen Stimmzettel im Wege der Bezirkswahlbehörden ist eine **15%ige Reserve** zu berücksichtigen.

Eine **weitere Reserve von 5%** ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises sind jeweils gegen Bestätigung auszufolgen; eine Ausfertigung der Bestätigung erhält der Übergeber und eine der Übernehmer.

**Verfügungen der  
Gemeindewahlbehörden:**

Die von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Verfügungen, insbesondere jene, die die Orte der Wahllokale und die Wahlzeit betreffen, sind im Weg der Bezirkswahlbehörde unverzüglich an die zuständige Kreiswahlbehörde weiterzuleiten. Spätestens am Montag, 4. November 2024 (20. Tag vor dem Wahltag) haben die Kreiswahlbehörden die gesammelten Daten der Landeswahlbehörde auf elektronischem Weg zu übermitteln.

### 3. Aufgaben der Kreiswahlbehörde am Wahltag und am Tag nach dem Wahltag

**Vorläufiges  
Kreiswahlergebnis:**

Die Kreiswahlbehörde hat die von den Bezirkswahlbehörden übermittelten vorläufigen Feststellungen auf Bezirksebene jeweils für ihren Wahlkreis auf allfällige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, solche erforderlichenfalls richtigzustellen und zusammenzurechnen sowie das Ergebnis der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben (Sofortmeldung).

Nach Einlangen überprüft das Büro der Landeswahlbehörde die Sofortmeldung.

**Erstes  
Ermittlungsverfahren:**

Sodann hat sie auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlbehörden zu überprüfen, etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen und nunmehr endgültig zu ermitteln.

Die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate sind auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten zu verteilen. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden können (Restmandate), sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), sind der Landeswahlbehörde zu überweisen.

**Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Vorzugsstimmen:**

Die Kreiswahlbehörde hat für den Bereich des Wahlkreises auf Grund der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Vorzugsstimmenprotokolle für die einzelnen Bewerber die von diesen insgesamt erreichten Vorzugsstimmen festzustellen.

Die Kreiswahlbehörde ermittelt auf Grund der übermittelten Wahlakten die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die jeder auf dem Stimmzettel angeführte Bewerber der gewählten Parteiliste im Wahlkreis erreicht hat.

Das Ergebnis dieser Ermittlung ist im Vorzugsstimmenprotokoll der Kreiswahlbehörde festzuhalten.

Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl im betreffenden Wahlkreis beträgt. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmenzahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, so sind die Reihungsvermerke der Bewerber auf der Parteiliste maßgebend.

Mandate einer Partei, die auf Grund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze an Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Parteiliste angeführt sind. Hierbei bleiben Bewerber außer Betracht, die bereits auf Grund ihrer Vorzugsstimmen ein Mandat zugewiesen erhalten haben.

**Sofortmeldung:**

Die Kreiswahlbehörde hat der Landeswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlkreis in der entsprechend gegliederten Form auf die schnellste Art bekannt zu geben (Sofortmeldung).

**Verlautbarung**

Das endgültige Ergebnis im Wahlkreis ist an der Amtstafel mit folgendem Inhalt zu verlautbaren:

- Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

- Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- Parteisummen,
- Namen der gewählten Bewerber und der nicht gewählten Bewerber sowie
- die Reihenfolge und die Zahl der Restmandate.

**Niederschrift:**

Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen und hat diese mindestens zu enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen
- die allfälligen Berichtigungen von vorläufigen Ergebnissen der untergeordneten Wahlbehörden,
- das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis in der entsprechend gegliederten Form;
- die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der nach § 90 Abs. 3 und 4 LTWO ermittelten Reihenfolge, zutreffendenfalls unter Beifügung der Anzahl der Vorzugsstimmen;
- die Namen der zugehörigen nicht gewählten Bewerber in der im § 90 Abs. 3 LTWO bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Anzahl der Vorzugsstimmen.

Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden, der Gemeindewahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden sowie die veröffentlichten Kreiswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde.

**Aktenübermittlung an die Landeswahlbehörde:**

Die Wahlakten der Kreiswahlbehörde sind der Landeswahlbehörde unter Verschluss zu übermitteln.

Es sind ausschließlich die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden (Wahltag, Auszählung der wahlkreisfremden Wahlkuverts und Tag nach der Wahl), die Niederschrift der Kreiswahlbehörde sowie die Verlautbarung über das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis an die Landeswahlbehörde zu übermitteln.

Graz, am 7. Oktober 2024

HR Mag. Wolfgang Wlattnig, Mag. Eva Möstl,  
Michaela Hütter, Mag. Marc Huber

## **Checkliste – Verfügungen der Gemeindewahlbehörde**

Die Gemeindewahlbehörden haben folgende Verfügungen zu treffen:

- Wahlsprengel
- Wahllokale
- Festlegung, dass alle Wahllokale für Wahlkartenwähler bestimmt werden
- Wahlzeiten
- Verbotszonen
- Festlegung der Sprengelwahlbehörden, die zur Auswertung der Wahlkarten bestimmt werden (inkl. Zuordnung der Wahlsprengel) und
- Festlegung der Sprengelwahlbehörde, die die Wahlkuverts von Stimmabgaben vor der besonderen (fliegenden) Wahlbehörde in die Feststellung des Ergebnisses miteinzubeziehen hat